



Protokoll

über die

öffentliche Sitzung

des

Gemeinderates

vom

11. Dezember 2024



Parteienverkehr:

Montag - Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 - 16:00 Uhr

Bürgerservice:

Montag von 8:00 - 16:00 Uhr, Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr

Bearbeiter
Mag. Simone Plank

Datum
5. Dezember 2024

E i n l a d u n g s k u r r e n d e

Die Mitglieder des Gemeinderates werden zu der am

Mittwoch, 11.12.2024 um 18:00 Uhr

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Vösendorf stattfindenden

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

eingeladen.

T a g e s o r d n u n g :

- 1.) Begrüßung, Ratifizierung, Bürgermeisterthemen**
 - 1.1.) Begrüßung
 - 1.2.) Ratifizierung
 - 1.3.) Änderung Hausregeln KulturGewölbe
 - 1.4.) Finanzaufweisung Freiwillige Feuerwehr 2025
- 2.) Finanzenwirtschaft**
 - 2.1.) Voranschlag 2025 inkl MFP und DPP
 - 2.2.) Darlehensaufnahme 2024
 - 2.3.) Gebührenanpassung Müll und Friedhof
 - 2.4.) Kanalabgabenordnung und Gebührenanpassung
 - 2.5.) Budget 2025 der Vösendorfer Kommunal GmbH
 - 2.6.) Anpassung der Mieten der Vösendorfer Kommunal GmbH - Zusatz zum Generalmietvertrag
 - 2.7.) Bericht Prüfungsausschuss

3.) Familie

- 3.1.) Bericht Anpassung Preise Essen auf Rädern
- 3.2.) Grundsatzbeschluss Beitritt Musikschulverband
- 3.3.) Tarifierpassung KIGA
- 3.4.) Ferienbetreuung (gesetzliche Schließzeit) KIGA -
Betreuungskosten
- 3.5.) Tarifierpassung Hort
- 3.6.) Tarifierpassung GTS
- 3.7.) Tarifierpassung Frühbetreuung Hort
- 3.8.) Tarifierpassung Sommerferien Hort
- 3.9.) Ferienbetreuung Hort - Betreuungskosten
- 3.10.) Förderung der Betreuungsbeiträge (Nachmittagsbetreuung) -
KIGA
- 3.11.) Kostenbeitrag Fremdgemeinde TBE

4.) Dorfcharakter

- 4.1.) Spielplatz-Ausgleichsabgabe (Richtwert) - Änderung Verordnung
- 4.2.) Stellplatz-Ausgleichsabgabe - Änderung Verordnung
- 4.3.) Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder - Änderung Verordnung
- 4.4.) Ernennung Zivilschutzbeauftragter

5.) Kommunal

- 5.1.) Badekarten für Polizeimitarbeiter
- 5.2.) Sommerbereitschaft 2025

6.) Mobilität

- 6.1.) Rufbus Tarifierpassung 2025
- 6.2.) Verlängerung VOR Linie 266

7.) Jugend

- 7.1.) Nutzungsvereinbarung Jugendzentrum "White Box" Vösendorf

8.) Infrastruktur

- 8.1.) Anpassung Gebrauchsabgabe
- 8.2.) Rahmenvertrag Kanalreinigung
- 8.3.) Parkabgabe - Jahreskarte Bürgerinnen und Bürger von Vösendorf
- 8.4.) Parkabgabezone ("Grüne Zone") Triester Straße
- 8.5.) Parkabgabezone ("Grüne Zone") Marktviertel
- 8.6.) Parkabgabezone ("Grüne Zone") Laxenburger Straße

9.) Personal

- 9.1.) Nebengebührenordnung 2025
- 9.2.) Zuordnungsverordnung Funktionsdienstposten

10.) Subventionen

- 10.1.) Subventionen

Hinweis:

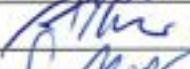



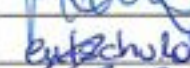


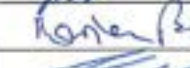






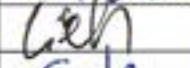
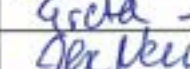
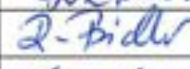

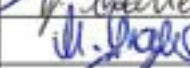





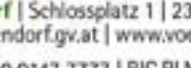
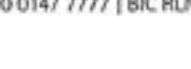

Die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte waren bereits Inhalt der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 04.12.2024, wobei mangels Beschlussfähigkeit über diese Tagesordnungspunkte nicht beraten werden konnte.

Mit dieser Einladung wird gemäß § 48 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. der Gemeinderat zum zweiten Male zur Beratung über dieselben Gegenstände berufen.

In diesem Falle genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung erfüllt (d.h. mindestens zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder sind zur Zeit der Beschlussfassung anwesend), so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister (Vorsitzenden) bekanntzugeben.


Der Bürgermeister
Hannes Koza

	Name	Tag der	durch	Unterschrift
Vizebürgermeisterin	Birgit Petross	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Wolfgang Allmer	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Susanna Byslovsky	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Heinz Peter Ewinger	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Michaela Filipovic	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Elisabeth Kiraly, MSc	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Peter Meisinger	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Ing. Johann Pipek	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Ing. Peter Schaunitzer	05.12.2024	eMail	
gf. GR	Isabella Wolfger	05.12.2024	eMail	
GR	Sabine Brauneder	05.12.2024	eMail	
GR	Marion Burger	05.12.2024	eMail	
GR	Martin Chromik	05.12.2024	eMail	
GR	Petra Dunst	05.12.2024	eMail	
GR	Marcus Eppensteiner	05.12.2024	eMail	
GR	Ing. Martin Hörtinger	05.12.2024	eMail	
GR	Peter Ihbe	05.12.2024	eMail	
GR	Markus Kerschbaum	05.12.2024	eMail	
GR	Alexander Kobinger	05.12.2024	eMail	
GR	DI Mag. Peter Köck	05.12.2024	eMail	
GR	Martin Lieb	05.12.2024	eMail	
GR	Mag.iur. Kerstin Liebl	05.12.2024	eMail	
GR	Greta Morina	05.12.2024	eMail	
GR	Ilse Neugebauer	05.12.2024	eMail	
GR	Doris Reinhardt-Bidlo	05.12.2024	eMail	
GR	Agnes Maria Schandl, BA	05.12.2024	eMail	
GR	Gabriele Scharrer	05.12.2024	eMail	
GR	Manuela Stocker	05.12.2024	eMail	
GR	Christian Swoboda	05.12.2024	eMail	
GR	Andreas Vanek	05.12.2024	eMail	
GR	Johann Weinknecht	05.12.2024	eMail	
GR	Karin Wimmer-Kudym	05.12.2024	eMail	

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


birgit.petross@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

wolfgang.allmer@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

susanne.byslovsky@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ postmaster@outlook.com

Gesendet Do 05.12.2024 15:19

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


susanne19691@hotmail.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


heinz.ewinger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


michaela.filipovic@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


elisabeth.kiraly@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>


Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

peter.meisinger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Mittels Relay ungeliefert: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024
○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
Gesendet Do 05.12.2024 15:18
An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielsystem wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:


peter.meisinger@allianzagentur.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


johann.pipek@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


peter.schaunitzer@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


isabella.wolfger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


martin.chromik@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


petra.dunst@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


marcus.eppensteiner@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

martin.hoertinger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


peter.ihbe@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


markus.kerschbaum@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


alexander.kobinger@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


peter.koeck@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

martin.lieb@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ postmaster@outlook.com

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


agnes.schandl@outlook.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


gabriele.scharrer@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


manuela.stocker@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet Do 05.12.2024 15:18

An  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:


christian.swoboda@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet: Do 05.12.2024 15:18

An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

andreas.vanek@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024
○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
Gesendet: Do 05.12.2024 15:18
An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielsystem wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:


info@master.vanek.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>

Gesendet: Do 05.12.2024 15:18

An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Ihre Nachricht wurde an die folgenden Empfänger zugestellt:

karin.wimmer-kudym@voesendorf.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Mittels Relay umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024
○ Microsoft Outlook <MicrosoftExchange329e71ec88ae4615bbc36ab6ce41109e@voesendorf.gv.at>
Gesendet: Do 05.12.2024 15:18
An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielsystem wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

gstamerna04@gmail.com

diana.petral@gmail.com

sabine.krasneder@gmail.com

marco.spensteiner@gmail.com

rofr560@gmail.com

marion.burger75@gmail.com

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Mitteil Freitag umgeleitet: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024
 Microsoft Outlook - Microsoft Exchange (29471x55a4f159b136d6e4f110be@voesendorf.gv.at)
 Gesendet: Do 05.12.2024 15:18
 An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

Die Zustellung an diese Empfänger oder Gruppen ist abgeschlossen. Vom Zielsystem wurde keine Zustellungsbenachrichtigung gesendet:

voesendorf.gemeinderat.martin.leb@gmx.at

matrtechnik@gmx.at

bbepm@gmx.at

j.winknecht@gmx.at

martin.chrank@gmx.at

wimmer.voesendorf@gmx.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Feedback: Benachrichtigung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024
 10/22/2024 10:44:07 AM
 Gesendet: Do 05.12.2024 15:18
 An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

This is the mail system at host mx21.akis.at.


Your message was successfully delivered to the destination(s) listed below. If the message was delivered to mailbox you will receive no further notifications. Otherwise you may still receive notifications of mail delivery errors from other systems.

The mail system


sabr@hermes.akis.at - alias expanded

sbr@hermes.akis.at - alias expanded

Zugestellt: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

 Mail Delivery Subsystem <MAILER-DAEMON@hermes.akis.at>

Gesendet: Do 05.12.2024 15:18

An:  Plank Simone (Mgde. Vösendorf)

The original message was received at Thu, 5 Dec 2024 15:17:59 +0100 (CET)
 from kerykeion.akis.at [95.129.200.82]

----- The following addresses had successful delivery notifications -----

<drb@hermes.akis.at> (successfully delivered to mailbox)

<sbr@hermes.akis.at> (successfully delivered to mailbox)

----- Transcript of session follows -----

<drb@hermes.akis.at>... Successfully delivered

<sbr@hermes.akis.at>... Successfully delivered

Von: Doris Reinhardt-Bidlo <doris.reinhardt-bidlo@v2000.at>

Gesendet: Donnerstag, 5. Dezember 2024 20:53

An: Plank Simone (Mgde. Vösendorf) <simone.plank@voesendorf.gv.at>

Betreff: Re: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024

Vielen Dank!


Mit freundlichen Grüßen

D.Reinhardt-Bidlo

Re: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024



Kerstin Liebl <kerstin@liebl.co.at>

An  Wagner Tanja (Mgde. Vösendorf)

Habe ich erhalten.
Viele Grüße
Kerstin Liebl

Mag. Kerstin Liebl
E: kerstin@liebl.co.at
A: Willi-Hafenscher-Gasse 3/30, 2331 Vösendorf
T: +43 6508502700

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH



Lfd. Nr.: GR/2024/040

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 11.12.2024 in Vösendorf, Amtshaus
Beginn: 18:00 Uhr Die Einladung erfolgte am
Ende: 20:47 Uhr 05.12.2024 durch eMail

ANWESEND WAREN:

Bgm. Hannes Koza, Vizebürgermeisterin Birgit Petross, gf. GR Wolfgang Allmer, gf. GR Susanna Byslovsky, gf. GR Heinz Peter Ewinger, gf. GR Michaela Filipovic, gf. GR Elisabeth Kiraly, MSc, gf. GR Peter Meisinger, gf. GR Ing. Peter Schaunitzer, gf. GR Isabella Wolfger, GR Sabine Brauneder, GR Marion Burger, GR Martin Chromik, GR Petra Dunst, GR Marcus Eppensteiner, GR Ing. Martin Hörtinger, GR Peter Ihbe, GR Markus Kerschbaum, GR Alexander Kobinger, GR DI Mag. Peter Köck, GR Martin Lieb, GR Mag.iur. Kerstin Liebl, GR Greta Morina, GR Ilse Neugebauer, GR Doris Reinhardt-Bidlo, GR Agnes Maria Schandl, BA, GR Gabriele Scharrer, GR Manuela Stocker, GR Christian Swoboda, GR Andreas Vanek, GR Johann Weinknecht, GR Karin Wimmer-Kudym, Mag. Simone Plank, Tanja Wagner

ENTSCHULDIGT WAREN:

gf. GR Ing. Johann Pipek

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

VORSITZENDER: Hannes Koza

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



T a g e s o r d n u n g :

1.) Begrüßung, Ratifizierung, Bürgermeisterthemen

- 1.1.) Begrüßung
- 1.2.) Ratifizierung
 - 1.2.1.) Aussetzung Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates
 - 1.2.2.) Untersagung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung
- 1.3.) Dringlichkeitsanträge
 - 1.3.1.) Zustand der Kläranlage, unseres Ortskanalsystems, Erkenntnisse durch Behörden
 - 1.3.2.) Protokolle der Gemeinderatssitzung
 - 1.3.3.) Verwendung von zweckgebundenen Subventionen an den ASV versus ASV Betriebs GmbH
 - 1.3.4.) Instandhaltung bzw. Pflege Sportplatz
 - 1.3.5.) Zukunft des Kultursaals Vösendorf aufgrund der Reduzierung von Betriebs- und Energiekosten im Voranschlag 2025
 - 1.3.6.) Bausperre Klausengasse
- 1.4.) Änderung Hausregeln KulturGewölbe
- 1.5.) Finanzausweisung Freiwillige Feuerwehr 2025

2.) Finanzwirtschaft

- 2.1.) Voranschlag 2025 inkl. MFP und DPP
- 2.2.) Darlehensaufnahme 2024
- 2.3.) Gebührenanpassung Müll und Friedhof
- 2.4.) Kanalabgabenordnung und Gebührenanpassung
- 2.5.) Budget 2025 der Vösendorfer Kommunal GmbH
- 2.6.) Anpassung der Mieten der Vösendorfer Kommunal GmbH - Zusatz zum Generalmietvertrag
- 2.7.) Bericht Prüfungsausschuss

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



3.) Familie

- 3.1.) Bericht Anpassung Preise Essen auf Rädern
- 3.2.) Grundsatzbeschluss Beitritt Musikschulverband
- 3.3.) Tarifierpassung KIGA
- 3.4.) Ferienbetreuung (gesetzliche Schließzeit) KIGA -
Betreuungskosten
- 3.5.) Tarifierpassung Hort
- 3.6.) Tarifierpassung GTS
- 3.7.) Tarifierpassung Frühbetreuung Hort
- 3.8.) Tarifierpassung Sommerferien Hort
- 3.9.) Ferienbetreuung Hort - Betreuungskosten
- 3.10.) Förderung der Betreuungsbeiträge (Nachmittagsbetreuung) -
KIGA
- 3.11.) Kostenbeitrag Fremdgemeinde TBE

4.) Dorfcharakter

- 4.1.) Spielplatz-Ausgleichsabgabe (Richtwert) - Änderung Verordnung
- 4.2.) Stellplatz-Ausgleichsabgabe - Änderung Verordnung
- 4.3.) Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder - Änderung Verordnung
- 4.4.) Ernennung Zivilschutzbeauftragter

5.) Kommunal

- 5.1.) Badekarten für Polizeimitarbeiter
- 5.2.) Sommerbereitschaft 2025

6.) Mobilität

- 6.1.) Rufbus Tarifierpassung 2025
- 6.2.) Verlängerung VOR Linie 266

7.) Jugend

- 7.1.) Nutzungsvereinbarung Jugendzentrum "White Box" Vösendorf

8.) Infrastruktur

- 8.1.) Anpassung Gebrauchsabgabe

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



8.2.) Rahmenvertrag Kanalreinigung

8.3.) Parkabgabe - Jahreskarte Bürgerinnen und Bürger von Vösendorf

8.4.) Parkabgabezone ("Grüne Zone") Triester Straße

8.5.) Parkabgabezone ("Grüne Zone") Marktviertel

8.6.) Parkabgabezone ("Grüne Zone") Laxenburger Straße

9.) Personal

9.1.) Nebengebührenordnung 2025

9.2.) Zuordnungsverordnung Funktionsdienstposten

10.) Subventionen

10.1.) Subventionen

11.) Zukunft des Kultursaal Vösendorf

12.) Bausperre Klausengasse

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



1. Begrüßung, Ratifizierung, Bürgermeisterthemen

1.1. Begrüßung

Bürgermeister Hannes Koza begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.2. Ratifizierung

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

Bürgermeister Hannes Koza gibt an, dass folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden, die bei Zuerkennung der Dringlichkeit sofort behandelt werden sollen:

Dringlichkeitsantrag Aussetzung Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

GGR Isabella Wolfger



Vösendorf, am 11.12.2024

Dringlichkeitsantrag

Geschäftsführende Gemeinderätin Isabella Wolfger stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Aussetzung Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024 aufzunehmen:

Gemäß § 47 Abs 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderats sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Um politikinteressierten Menschen die Möglichkeit zu geben, Sitzungen des Gemeinderats der Marktgemeinde Vösendorf im Internet live mitverfolgen zu können, hat der Gemeinderat im Jahr 2020 beschlossen, die öffentlichen Gemeinderatssitzungen mittels „Livestreams“ zu übertragen. Zuvor war der „Livestream“ von Gemeinderatssitzungen im Jahr 2018 von der SPÖ/V2000-Mehrheit im Gemeinderat nach nur einjähriger Dauer abgeschafft worden.

Leider wird der „Livestream“ von Gemeinderatssitzungen aktuell von einzelnen GemeinderätInnen dafür verwendet, um kredit- und rufschädigende Anschuldigungen gegenüber Gemeindemitarbeitern unter dem Deckmantel ihres Gemeinderatsmandats zu erheben und so einem möglichst großen Zuschauerkreis zugänglich zu machen.

Gemeindemitarbeiter werden durch dieses Vorgehen in der Öffentlichkeit bloßgestellt und mit strafrechtlich relevanten Unterstellungen konfrontiert, ohne die Möglichkeit zu erhalten, sich gegen dieses Vorgehen im Vorfeld zur Wehr zu setzen.

Aufgrund der Weigerung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, die kredit- und rufschädigenden Unterstellungen für die Öffentlichkeit live verfolgbar vorzulesen, um rechtliche Konsequenzen von der Gemeinde Vösendorf fern zu halten, soll der Bürgermeister nunmehr via einer eingebrachten Aufsichtsbeschwerde dazu verhalten werden, auch strafrechtlich relevante Unterstellungen live vorzulesen.

Durch das Vortragen dieser kredit- und rufschädigenden Unterstellungen durch den Bürgermeister als Organ der Gemeinde, in einer der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Art und Weise, wären diese strafrechtlich relevanten Äußerungen auch der Marktgemeinde Vösendorf zurechenbar, was zu schwerwiegenden, rechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde, wie die Erfüllung von Straftatbeständen und Schadenersatzansprüche, führen kann.

Aufgrund des beschriebenen Verhaltens einzelner GemeinderätInnen ist es insbesondere aus rechtlichen Gründen daher geboten, den „Livestream“ von Gemeinderatssitzungen bis auf weiteres auszusetzen.

Die **Dringlichkeit** ist gegeben, da aufgrund des uneinsichtigen Verhaltens von einzelnen GemeinderätInnen jederzeit damit zu rechnen ist, dass die öffentlichen Gemeinderatssitzungen von diesen GemeinderätInnen weiterhin dafür verwendet werden, um Gemeindemitarbeiter öffentlich zu diskreditieren.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

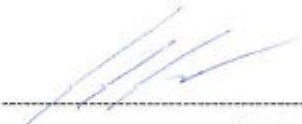
Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Es ergeht daher der nachstehende

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf beschließt, den „Livestream“ von öffentlichen Gemeinderatssitzungen bis auf weiteres auszusetzen.



 (GGR Isabella Wolfger)

Antrag:

Aufnahme auf die Tagesordnung unter Top 1.2.1.

Abstimmung:

Bürgermeister Hannes Koza lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 1.2.1 in die Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen (SPÖ, V2000, Grüne und GR Liebl)	angenommen
--	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

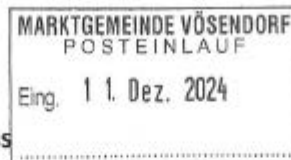


Dringlichkeitsantrag Untersagung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Vizebürgermeisterin Birgit Petross



Vösendorf, am 11.12.2024

Dringlichkeitsantrag

Vizebürgermeisterin Birgit Petross stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Untersagung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024 aufzunehmen:

Gemäß § 47 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat für eine Gemeinderatssitzung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

Dies erscheint aufgrund der derzeitigen politischen Stimmung und äußerst niedrigen Hemmschwelle einzelner GemeinderätInnen die Gemeinderatssitzung zu nutzen, um nicht nur beleidigende sondern sogar kredit- und rufschädigende Anschuldigungen gegenüber Gemeindemitarbeitern unter dem Deckmantel ihres Gemeinderatsmandats zu erheben und so einem möglichst großen Zuschauerkreis zugänglich zu machen, erforderlich.

Es soll nicht unterstützt bzw. ermöglicht werden, dass über derartige Äußerungen von GemeinderätInnen oder Zuhörern Aufzeichnungen zum Beispiel ins Netz gestellt werden. Als Dienstgeber hat die Marktgemeinde Vösendorf eine Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Gemeindemitarbeitern und möchte verhindern, dass es zu Vorwürfen aufgrund von unangemessenen Handlungen einzelner GemeinderätInnen kommt.

Aufgrund des beschriebenen Verhaltens einzelner GemeinderätInnen ist es daher geboten, die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung zu untersagen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

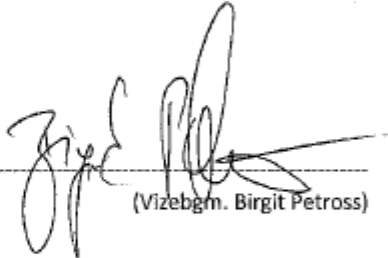


Die **Dringlichkeit** ist gegeben, da jederzeit damit zu rechnen ist, dass GemeinderätInnen oder Zuhörer Aufzeichnungen machen, welche sie in weiterer Folge mit dem Zweck veröffentlichen, Menschen zu diskreditieren.

Es ergeht daher der nachstehende

DRINGLICHKHEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf beschließt, die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung zu untersagen.



(Vizebgm. Birgit Petross)

Antrag:

Aufnahme auf die Tagesordnung unter Top 1.2.2.

Abstimmung:

Bürgermeister Hannes Koza lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 1.2.2 in die Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen (SPÖ, V2000, Grüne und GR Liebl)	angenommen
--	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



1.2.1. Aussetzung Livestream-Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

Gemäß § 47 Abs 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderats sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

Um politikinteressierten Menschen die Möglichkeit zu geben, Sitzungen des Gemeinderats der Marktgemeinde Vösendorf im Internet live mitverfolgen zu können, hat der Gemeinderat im Jahr 2020 beschlossen, die öffentlichen Gemeinderatssitzungen mittels „Livestreams“ zu übertragen. Zuvor war der „Livestream“ von Gemeinderatssitzungen im Jahr 2018 von der SPÖ/V2000-Mehrheit im Gemeinderat nach nur einjähriger Dauer abgeschafft worden.

Leider wird der „Livestream“ von Gemeinderatssitzungen aktuell von einzelnen GemeinderätInnen dafür verwendet, um kredit- und rufschädigende Anschuldigungen gegenüber Gemeindemitarbeitern unter dem Deckmantel ihres Gemeinderatsmandats zu erheben und so einem möglichst großen Zuschauerkreis zugänglich zu machen.

Gemeindemitarbeiter werden durch dieses Vorgehen in der Öffentlichkeit bloßgestellt und mit strafrechtlich relevanten Unterstellungen konfrontiert, ohne die Möglichkeit zu erhalten, sich gegen dieses Vorgehen im Vorfeld zur Wehr zu setzen.

Aufgrund der Weigerung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vösendorf, die kredit- und rufschädigenden Unterstellungen für die Öffentlichkeit live verfolgbar vorzulesen, um rechtliche Konsequenzen von der Gemeinde Vösendorf fern zu halten, soll der Bürgermeister nunmehr via einer eingebrachten Aufsichtsbeschwerde dazu verhalten werden, auch strafrechtlich relevante Unterstellungen live vorzulesen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Durch das Vortragen dieser kredit- und rufschädigenden Unterstellungen durch den Bürgermeister als Organ der Gemeinde, in einer der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Art und Weise, wären diese strafrechtlich relevanten Äußerungen auch der Marktgemeinde Vösendorf zurechenbar, was zu schwerwiegenden, rechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde, wie die Erfüllung von Straftatbeständen und Schadenersatzansprüche, führen kann.

Aufgrund des beschriebenen Verhaltens einzelner GemeinderätInnen ist es insbesondere aus rechtlichen Gründen daher geboten, den „Livestream“ von Gemeinderatssitzungen bis auf weiteres auszusetzen.

Antrag:

Den Livestream von öffentlichen Gemeinderatssitzungen bis auf weiteres auszusetzen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen (SPÖ, V2000, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



1.2.2. Untersagung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Gemäß § 47 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat für eine Gemeinderatssitzung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

Dies erscheint aufgrund der derzeitigen politischen Stimmung und äußerst niedrigen Hemmschwelle einzelner GemeinderätInnen die Gemeinderatssitzung zu nutzen, um nicht nur beleidigende sondern sogar kredit- und rufschädigende Anschuldigungen gegenüber Gemeindemitarbeitern unter dem Deckmantel ihres Gemeinderatsmandats zu erheben und so einem möglichst großen Zuschauerkreis zugänglich zu machen, erforderlich.

Es soll nicht unterstützt bzw. ermöglicht werden, dass über derartige Äußerungen von GemeinderätInnen oder Zuhörern Aufzeichnungen zum Beispiel ins Netz gestellt werden. Als Dienstgeber hat die Marktgemeinde Vösendorf eine Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Gemeindemitarbeitern und möchte verhindern, dass es zu Vorwürfen aufgrund von unangemessenen Handlungen einzelner GemeinderätInnen kommt.

Aufgrund des beschriebenen Verhaltens einzelner GemeinderätInnen ist es daher geboten, die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung zu untersagen.

Antrag:

Die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnungen zu untersagen.

Abstimmungsergebnis:

**mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen
(SPÖ, V2000, Grüne und GR Liebl)**

angenommen

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



1.3. Dringlichkeitsanträge

1.3.1. Zustand der Kläranlage, unseres Ortskanalsystems, Erkenntnisse durch Behörden

Antragsteller: Meisinger, Peter

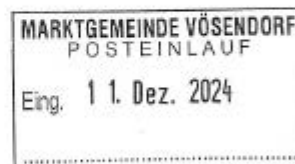
Sachverhalt:

MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
Mein Dorf • meine Zukunft • meine Bürgerliste



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf

2331 Vösendorf, Schlossplatz 1



Vösendorf, 11.12.2024

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

eingebraucht von dem/den unterzeichneten Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 gemäß oben genannten § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Betreff: Zustand der Kläranlage, unseres Ortskanalsystems, Erkenntnisse durch Behörden

1

Wir wundern uns in dem Zusammenhang auch über eine Antwort auf ein Anschreiben bezüglich der Kläranlage durch die Amtsleitung, bzw. den Bürgermeister.

Antwort zu Punkt a) unserer Anfrage an die Amtsdirektion: Ist die Kläranlage auf dem Stand der Technik?:

„Ja, die Kläranlage befindet sich grundsätzlich am Stand der Technik, doch ist dem Durchschnittsmenschen (ist die generelle Definition eines normalen Menschen, womit wir offenbar nicht gemeint sein können, da wir diese Aussage ja nicht verstehen) bewusst, dass unsere Zeit sehr schnelllebig ist und in kurzen Zeitabschnitten neue Produkte auf den Markt gebracht werden. Hier muss bei neuen Produkten eine Kosten-Nutzenrechnung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemacht werden.“

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Hier die Erkenntnis von „Nicht-Durchschnittsmenschen“: Die Kläranlage hat ihren Zeiteit bereits überschritten. Nach Recherchen ergibt sich, dass Kläranlagen nach 15 bis 20 Jahren technisch überholt sind. Die Kläranlage in Vösendorf hat ein Alter von fast 40 Jahren. Die letzte Erweiterung und Adaptierung hat bereits vor 20 Jahren stattgefunden, also von schnelllebig sehr weit entfernt. Auch dem Durchschnittsmenschen wird verständlich sein, dass Maschinen, die 24 Stunden, 365 Tage im Jahr und das ganze 20 Jahre lang laufen, am Ende ihrer Lebenszeit stehen. Ersatzteile werden rar und die Energieeffizienz ist verheerend.



DIE BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Ja es stimmt, hier muss dringend eine Kosten-Nutzenrechnung erstellt werden. Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wären hier gefragt.

Als bald werden uns zwischen 1000 und 1500 neue Einwohner zusätzliche Spülgänge und andere Abwässer an die Kläranlage senden, während uns die alten Generatoren langsam aber sicher die letzten Euro vom Gemeindefkonto nagen werden.

Aber nicht nur die Kläranlage ist in erbärmlichen Zustand, vielmehr Sorgen macht uns die Antwort auf die Frage c) unseres Auskunftsbegehrens: **Wie ist der Zustand unseres Kanalsystems?**

Die Antwort lautet wie folgt:

Unser Kanalsystem ist, wie in den meisten Gemeinden Österreichs, zum Großteil relativ alt und in einem dem Alter entsprechenden Zustand.

Nun, Mumien sind auch relativ alt und in einem dem Alter entsprechenden Zustand. Wenn man sie berührt, verfallen einige zu Staub. Ähnlich steht es um unser Kanalsystem. Wir haben, entgegen dem ganz normalen Durchschnittsmenschen auch hier recherchiert.

Nachdem wir einen Gemeinderatsbeschluss über eine Kanalbefahrung gefunden haben, wollten wir natürlich das Ergebnis dieser Begutachtung erfahren. Nachdem uns ja bekannterweise Tür und Tor verschlossen bleiben, haben wir bei der zuständigen Landesbehörde nachgefragt.

2

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Diese verwies uns an die BH und der zuständige beauftragte Ressortleiter wiederum an den zuständigen Sachverständigen. Zuerst beauskunftete man uns, dass die Gemeinde im Juni 2024 angeschrieben wurde, um einen Zustandsbericht zu an die BH zu übermitteln.

Auf unsere Bitte, uns dieses Schreiben zu Verfügung zu stellen, damit wir behilflich sein können, dieses Ergebnis von der Gemeinde vielleicht zeitnah zu erhalten, wurde uns dann nicht das Schreiben übermittelt, sondern die Information, dass der befahrene Teil in katastrophalen Zustand sei.

Bereits im Dezember 2023 war die Gemeinde im Wissen über diese Zustände. Spätestens zum Zeitpunkt unseres Auskunftsbegehrens hätte auch der Gemeinderat informiert werden müssen, auch auf die Gefahr hinauf, dass dieser aufgrund von Haftungen mit sofortiger Wirkung zurückgetreten wäre.

Vielmehr hat man uns mit falschen Auskünften versorgt. Die Akteneinsicht auf der Bezirkshauptmannschaft hat ergeben, dass große Teile unseres Kanales mit der Zustandsklasse 4 und 5 versehen wurden. Es herrscht also laut Definition Gefahr in Verzug! Laut Behörde sind sofortige Maßnahmen erforderlich.



Die Bürgerliste V2000 ist ein eingetragener politischer Verein zvr 1197592552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.BT / E-MAIL: V2000@V2000.BT
Bankverbindung: Raiffeisenbank BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Diesen Umstand haben wir selbstverständlich auch schriftlich angefordert und von der Behörde umgehend erhalten.

Warum man uns bewusst hinter's Licht führen wollte, lässt sich vielleicht so erklären.

Die Befahrungen betrafen die Haidfeldsiedlung und die ÖVP Wählerhochburg Seepark-siedlung.

Während man die Bürger in der Haidfeld-Siedlung mit ihren Problemen alleine lässt und sie offenbar immer auf's Neue vertröstet, ist die Sache im Seepark vermutlich dramatischer.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Dort scheint die Befahrung ergeben zu haben, dass sich Regenwasser mit Abwasser aufgrund defekter Kanäle mischt. Vermutlich ist es in erster Linie ein bautechnischer Fehler, aber auch andere Möglichkeiten stehen im Raum.

Im Moment gibt es offenbar noch Möglichkeiten, über bald verjährende Gewährleistungsansprüche, die Herstellung lege artis einzufordern.

Nutzt man diese Möglichkeit nicht, wird es womöglich auch für Hausbesitzer teuer. Denn die Befahrung fand nur bis zum Hausanschluss statt. Anzunehmen wäre, dass die Probleme sich dann auf den Eigengründen fortsetzen könnten.

3

Dies betrifft im Übrigen vermutlich auch die hochbejubelte Regenwasserfilteranlage am Fünfer Teich. Sie steht still. Das Einleiten dürfte zu gefährlich sein. Es sei denn, jemand möchte Sonnenbräune annehmen, ohne dabei in die Sonne gehen zu müssen.

All diese für uns verschreckenden Erkenntnisse haben wir gewonnen, als wir im Zuge eines Projektes in dem uns überantworteten Ressort, für eine Vösendorfer Energiegemeinschaft auch die Hebung von entsprechenden Synergien im Bereich der Kläranlage und des Kanales zur Schaffung eines Faulturmes evaluiert haben.

Aufgrund der Pressants stellen wir daher folgenden Dringlichkeitsantrag_:

Ich, geschäftsführender Gemeinderat Peter Meisinger Obmann der Bürgerliste V2000, stelle somit für die heutige Gemeinderatssitzung folgenden Dringlichkeitsantrag.

Der Verhandlungsgegenstand:

„Zustand der Kläranlage, unseres Ortskanalsystems, Erkenntnisse durch Behörden“, möge in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden.

Innerhalb dieses Tagesordnungspunktes werden nachstehende Anträge gestellt:



DIE BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf möge beschließen:

Zugang und Einblick in die vorliegenden Bild-Unterlagen und Detailergebnisse bezüglich der Funktionalität und des Zustandes des Kanalsystems und der Kläranlage, sowie der Inspektionsunterlagen der Marktgemeinde Vösendorf für den Gemeinderat umgehend zu ermöglichen.

Einrichtung einer Task Force mit Gemeinderäten und Experten zur möglichst raschen und zielgerichteten Aufarbeitung der Missstände.

Umgehende Beauftragung einer Kamera-Befahrung um den Zustand des noch nicht befahrenen Teils des Kanalsystems (ca. drei Viertel) zu evakuieren, da in Teile dieses Systems in absehbarer Zeit die neu entstehenden Großbauten eingeleitet werden

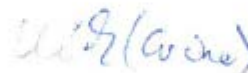
Investitionsplan zur zielgerichteten und zukunftsorientierten Sanierung des Kanalsystems und der Kläranlage

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund des Umstandes, da der gesamte Gemeinderat nach Ansicht unseres Rechtsbeistandes möglicherweise in eine Haftung käme
Die zuvor ausgeführten Umstände und Erkenntnisse ergeben einen sofortigen Handlungsbedarf. Der notwendige Investitionsbedarf wäre im Budget 2025 zu berücksichtigen und auch umgehend rückzustellen.

4

Peter Meisinger
Bürgerliste V2000


Für die anderen Fraktionen:
Kerstin Licht FPO





DIE BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETragENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Bürgermeister Hannes Koza lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.
Dem Antrag wird keine Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen (Koza, GR Lieb)	abgelehnt
---	-----------

1.3.2. Protokolle der Gemeinderatssitzung

Antragsteller: Meisinger, Peter

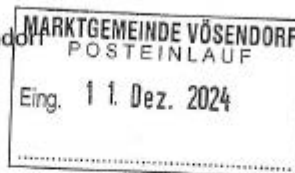
Sachverhalt:

MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf

2331 Vösendorf, Schlossplatz 1



Vösendorf, 11.12.2024

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

eingebraucht von dem/den unterzeichneten Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 gemäß oben genannten § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Betreff: Protokolle der Gemeinderatssitzung

Bei der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2024 wurden unser Dringlichkeitsanträge, aber auch sämtliche Wortmeldungen nicht im Protokoll vermerkt. Dies ist insbesondere interessant, da die Wortmeldungen der ÖVP schon protokolliert wurden.

1

Wir haben uns die Mühe gemacht und sind Schritt für Schritt die Gemeinderatssitzung vom 02.10.2024 durchgegangen, in dem wir das gesamte Video abgespielt und dokumentiert haben.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Dazu gibt es eine Zeitleiste, an der man fest machen kann, wann wer was gesagt hat und ob es in der Folge im Protokoll vermerkt ist oder eben nicht. Dabei ist uns aufgefallen, dass alle vermerkten Wortmeldungen der ÖVP ohne Hinweis auf Aufnahme ins Protokoll stattfanden.

Ein derart unvollständiges, ja man könnte sogar vermuten, willkürliches Protokoll kann nicht im Sinne einer transparenten und offenen Politik sein.

Da Wortprotokolle archiviert werden, um später möglicherweise als Zeitdokument zu dienen, um getroffene Entscheidungen nachvollziehbar zu machen, ist eine derartige Vorgangsweise zukünftig nicht mehr duldbar.

Ein Protokoll, welches die Nachvollziehbarkeit dokumentiert, ist gerade in Zeiten der Digitalisierung besonders wichtig, da es weder unabsichtlich gelöscht werden kann, noch anderen Unbillen des World wide Web ausgesetzt ist.



Die BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK SIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT17 3225 0000 0143 8205



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Zum Schutz demokratischer Grundwerte, in Form von Dokumenten, welche archiviert werden können und so vor etwaiger nachträglicher Veränderung geschützt sind stellen wir den folgenden Dringlichkeitsantrag

Ich, geschäftsführender Gemeinderat Peter Meisinger Obmann der Bürgerliste V2000, stelle somit für die heutige Gemeinderatssitzung folgenden Dringlichkeitsantrag.

Der Verhandlungsgegenstand: Protokolle der Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf möge beschließen:

Abschrift des Protokolls vom vorhandenen Wort Bilddokument aus der Aufzeichnung im Rahmen des Live-Stream inkl. aller Wortmeldungen. Spart zudem den/die Protokollführer.

Ausnahme sind die gut hörbare Willenskundgebung einer Person des Gemeinderates oder deren Beisitzer, dass das Gesagte nicht im Protokoll vermerkt werden soll.

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund des Umstandes, da der gesamte Gemeinderat nach Ansicht unseres Rechtsbeistandes möglicherweise in eine Haftung käme, würde es zu den zuvor ausgeführten Umständen tatsächlich entsprechende Erkenntnisse geben.

2

Peter Meisinger
Bürgerliste V2000

Proh
Für die Opposition
Karin Lieb Fro *Uil (Grüne)*



Die BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1897692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT17 3225 0000 0143 5205



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Bürgermeister Hannes Koza erklärt, wie Einwendungen gegen das Protokoll gemäß NÖ Gemeindeordnung einzubringen sind, nicht mit Dringlichkeitsantrag.

Bürgermeister Hannes Koza lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Dem Antrag wird keine Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen (Koza, GR Lieb)	abgelehnt
---	------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



1.3.3. Verwendung von zweckgebundenen Subventionen an den ASV versus ASV Betriebs GmbH

Antragsteller: Meisinger, Peter

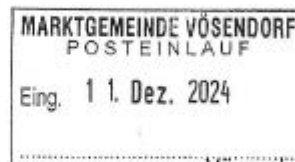
Sachverhalt:

MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf

2331 Vösendorf, Schlossplatz 1



Vösendorf, 11.12.2024

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973

eingebraucht von dem/den unterzeichneten Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 gemäß oben genannten § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Betreff: Verwendung von zweckgebundenen Subventionen an den ASV versus ASV Betriebs GmbH

Bei der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2024 wurde unser Vorbehalt gegen diese Subvention mit Pauken und Trompeten in den Wind geschlagen. Wir sind gegen die Kinder, gegen die Jugend und überhaupt wird sowieso jeder Cent überwacht.

1

Der Subventionsanlass war „Jugendförderung“. Ein eigens schnell produziertes Video sollte wohl symbolisieren, wie die Regierung als „Macher“ für zusätzliche Jugendförderung kämpft und sich gegen die Opposition durchzusetzen, die offenbar für die Fußball-Jugend nichts übrig hat.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Der dabei vorgetragene Text lies natürlich Elternherzen höherschlagen:

Die Gemeinde investiert viel Geld. 60.000 Euro, damit aus Euch bessere Fußballer werden, als aus mir. Wisst`s was ich am Mittwoch im Gemeinderat mach? Ich werd am Mittwoch im Gemeinderat einen Antrag stellen, dass ihr noch einmal 60.000 Euro für den ASV nur für die Kinder und Jugendlichen kriegt`s. Das sind 120.000,- nur für Euch Buben, von Klein bis Groß, nur damit ihr gefördert werdet.

Der Antrag ging natürlich wenig überraschend durch. Zur Freude der Eltern, der Kinder und natürlich zur Freude der ASV Betriebs- GmbH und deren tüchtigen, weitblickenden Manager.

Eine reißerische Headline im Bezirksblatt lägt dann noch nach: **Bürgermeister boxt Kinderförderung durch.**



Die BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Soweit, so gut. Wir glauben nicht an die zweckgebundene Verwendung dieser Subvention.

Wie wir zu dieser Annahme kommen: Nun, es erreichten Zuschriften von Eltern, die uns folgendes mitteilten:

Als Vater eines Nachwuchsspielers des ASV Vösendorf wollte ich Sie über eine, für mich nicht nachvollziehbare Entscheidung seitens des Vereinsvorstands informieren, welche so gar nicht zu der, durch den Vorstand und auch unseren Herrn Bürgermeister, nach außen getragenen Darstellung passt.

Konkret geht es um die Nachwuchsunterstützung in den Wintermonaten. Seitens der Vereinsführung gab es im Herbst die Aussage, dass sich Mannschaften, welche an Hallenturnieren teilnehmen wollen, die Antrittsgelder dafür, selber zahlen müssen. Grundsätzlich habe ich damit kein Problem, wir reden hier von Summen von 60-80€ pro Mannschaft pro Turnier.

Allerdings war es eigentlich immer so, dass zumindest 1-2 Turniere vom Verein bezahlt wurden. Mit großer Erwartung und Freude habe ich dann auf Facebook ein Video unseres Bürgermeisters gesehen, wo er am Fußballplatz stehend über die Wichtigkeit des Sport für Kinder und Jugendliche gesprochen und ein paar Tage später in der Gemeinderatssitzung eine Sondernachwuchsförderung für den ASV noch für das Jahr 2024 verkündet hat.

2

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Leider war die Freude verfrüht. Den Trainer der Mannschaft meines Sohnes darauf angesprochen, bekam ich nach ein paar Wochen die Antwort des Vorstandes aus der Trainersitzung, dass es sich hierbei um eine Fehlbezeichnung handeln würde, da es keine Nachwuchsförderung, sondern eine Infrastruktursubvention gewesen sei.

Sehr schade, und vor allem für mich nicht nachvollziehbar, warum dies nicht gleich bei der Beschlussfassung auch so kommuniziert wurde. Vielleicht können Sie, als Mitglied des Gemeinderats für etwas Licht im Dunkeln sorgen.

Licht ins Dunkel - eine in die Zeit passende Aufforderung, der wir selbstverständlich gerne nachkommen werden. Scheinbar handelt es sich hier um mehrere Kommunikations-Missgeschicke.

Die Situation schreit nach Aufklärung. Handelt es sich doch um Steuergeld. Immerhin sprechen wir hier von einer kumulierten Summe von 120.000 Euro.



DIE BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Die Bevölkerung hat hier volle Aufklärung verdient. Daher stellt die Bürgerliste V2000 hier folgenden Dringlichkeitsantrag:

Ich, geschäftsführender Gemeinderat Peter Meisinger Obmann der Bürgerliste V2000, stelle somit für die heutige Gemeinderatssitzung folgenden Dringlichkeitsantrag.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Der Verhandlungsgegenstand:

**Verwendung von zweckgebundenen Subventionen an den ASV versus ASV Betriebs GmbH
Innerhalb dieses Tagesordnungspunktes werden nachstehende Anträge gestellt:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf möge beschließen:

Prüfung der von Eltern mitgeteilten Missstände

Standmitteilung, ob alle an die Gemeinde abzuführenden Abgaben eingegangen sind

Einsichtnahme in die Konten des Vereines ASV

Gegebenenfalls Rückabwicklung der Subventionszuweisungen

3

Aufkündigung der Kooperationsvereinbarung mit der ASV Betriebs GmbH

Einrichtung eines Kontos, von dem aus nur zweckgebunden Zahlungen an den Verein ASV geleistet werden dürfen.

Einverlangen eines Sport- und Betriebskonzeptes mit dem primären Focus, Vösendorfer Kindern (selbstverständlich auch Mädchen) Mannschaftssport und sportliche Perspektiven zu bieten.

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund des Umstandes, da der gesamte Gemeinderat nach Ansicht unseres Rechtsbeistandes möglicherweise in eine Haftung käme, würde es zu den zuvor ausgeführten Umständen tatsächlich entsprechende Erkenntnisse geben.

Peter Meisinger
Bürgerliste V2000

Katharina Liebig FPÖ
Liebig (Gemeinde)



DIE BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT11 3225 0000 0143 5205



Der Dringlichkeitsantrag wird mangels Zuständigkeit und Bedeckung vom Vorsitzenden zurückgewiesen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

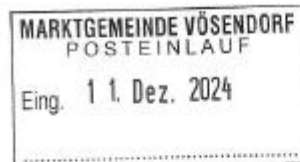
Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



1.3.4. Instandhaltung bzw. Pflege Sportplatz

Antragsteller: Byslovsky, Susanna

Sachverhalt:



SPÖ Fraktion Vösendorf
Dringlichkeitsantrag Sportplatz
11.12.2024

Antragsteller: Susanna Byslovsky - SPÖ Vösendorf

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag,
nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Instandhaltung bzw. Pflege Sportplatz

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die
Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die derzeitige Situation der Sportplatz-Infrastruktur erfordern dringendes Handeln und eine
umfassende Aufklärung.

Zustand der Sportstätte

Die derzeitigen Mängel an der Sportstätte sind gravierend:

- Haupttribüne:** Bereits 2020 mit erheblichen Investitionen errichtet, zeigt das Tribünen-Bauwerk nun alarmierende Verfallserscheinungen, insbesondere an der Frontansicht. Diese Schäden weisen darauf hin, dass essenzielle Instandhaltungsmaßnahmen versäumt wurden.
- Rasenpflege:** Der Zustand des Spielfeldes ist besorgniserregend, da die notwendige Grundpflege seit Jahren nicht durchgeführt wurde.
- Außenbereich:** Der Bereich zwischen Parkplatz und Tribüne ist trotz bestehender Planungen und Beschlüsse zur Revitalisierung nicht umgesetzt und stellt weiterhin ein ungelöstes Problem dar.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Der Verhandlungsgegenstand: Instandhaltung bzw. Pflege Sportplatz

Der Gemeinderat möge beschließen folgende Schritte in die Wege zu leiten:

- Sofortige Maßnahmen zur Pflege und Instandsetzung der Sportstätte, insbesondere des Rasens und der Haupttribüne, einzuleiten.
- Die Revitalisierung des Vorplatzes der Sportstätte (Bereich zwischen Parkplatz und Tribüne) umgehend umzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, die weitere Verschlechterung der Sportstätteninfrastruktur zu verhindern. Die Vernachlässigung von Instandhaltungsarbeiten hat bereits zu sichtbaren Schäden geführt, die mit der Zeit kostspieliger und schwieriger zu beheben sein werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Susanna Byslovsky
SPÖ-Fraktion Vösendorf

Kerstin Liedl FPÖ
Wolfgang (Grüne)

Hinweis: Der/die Antragsteller:in hat das Recht, seinen/ihren Antrag im Gemeinderat zu verlesen

Der Dringlichkeitsantrag wird mangels Zuständigkeit vom Vorsitzenden zurückgewiesen.

1.3.5. Zukunft des Kultursaals Vösendorf aufgrund der Reduzierung von Betriebs- und Energiekosten im Voranschlag 2025

Antragsteller: Ewinger, Heinz Peter

Sachverhalt:



SPÖ Fraktion Vösendorf
Dringlichkeitsantrag Kultursaal
11.12.2024

Antragsteller: Heinz Ewinger - SPÖ Vösendorf

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Zukunft des Kultursaals Vösendorf aufgrund der Reduzierung von Betriebs- und Energiekosten im Voranschlag 2025

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Aufgrund des Voranschlags 2025 haben wir festgestellt, dass die Betriebs- und Energiekosten für den Kultursaal Vösendorf stark reduziert wurden. Diese Reduktion wirft Fragen über die künftige Nutzung und den Erhalt des Kultursaals auf, der von großer Bedeutung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vereine von Vösendorf ist.

Im Interesse der Bevölkerung ist es aus unserer Sicht absolut notwendig sicherzustellen, dass der Kultursaal weiterhin genutzt und bespielt werden kann. Der Kultursaal ist ein zentraler Ort des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in unserer Gemeinde und ein wichtiger Treffpunkt für Veranstaltungen, Vereine und bürgerliches Engagement.

Der Verhandlungsgegenstand: Zukunft des Kultursaals Vösendorf

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeindeverwaltung bzw. der Bürgermeister sollen umgehend Klarheit über die künftige Nutzung des Kultursaals schaffen und berichten, welche Maßnahmen geplant sind, um den Kultursaal auch weiterhin für die Bevölkerung und die Vereine zugänglich und nutzbar zu halten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass heute der Voranschlag 2025 beschlossen werden soll. Ohne eine Klärung der Reduzierung der Betriebs- und Energiekosten im Zusammenhang mit dem Kultursaal besteht die Gefahr, dass wichtige Entscheidungen ohne ausreichende Transparenz und Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Heinz Peter Ewinger
SPÖ-Fraktion Vösendorf

Kestlin Liebl FPÖ

U.S. (Gewe)

Hinweis: Der/die Antragsteller:in hat das Recht, seinen/ihren Antrag im Gemeinderat zu verlesen

Bürgermeister Hannes Koza lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 11 in die Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

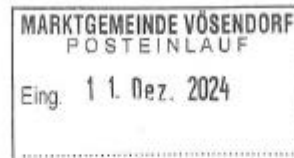


1.3.6. Bausperre Klausengasse

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

GGR Wolfgang Allmer



Vösendorf, am 11.12.2024

Dringlichkeitsantrag

Geschäftsführender Gemeinderat Wolfgang Allmer stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Bausperre Klausengasse

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2024 aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg befinden sich auf einem Gesamtareal von rund 4,3 ha zahlreiche als Bauland gewidmete Grundstücke.

Diese Flächen sind derzeit überwiegend durch Bestandsgebäude mit moderater Höhenentwicklung zu charakterisieren. Wiewohl die Entwicklung einer zurückhaltenden Höhenentwicklung in den Blockinnenbereichen – wie dies beispielsweise auch im südlich gelegenen Baublock Mühlfeldgasse / Schönbrunner Allee / Brunner Weg der Fall ist - bereits vor Jahren angestrebt wurde, der Bebauungsplan allerdings nach wie vor Höhen über die Bauklasse I hinaus erlaubt, erscheint es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall die derzeit festgelegten Bebauungshöhen abzuändern

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Dazu müsste folgende Verordnung beschlossen werden:

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf folgende

VERORDNUNG

- § 1** Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für einen Teilbereich der KG Vösendorf eine Bausperre erlassen.
- § 2** Geltungsbereich der Bausperre
Die Bausperre umfasst die derzeit als Bauland gewidmeten Grundstücke innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg, für welche der Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf eine „offene oder gekuppelte“ Bauweise festlegt.
- § 3** Ziel der Bausperre
Innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg befinden sich auf einem Gesamtareal von rund 4,3 ha zahlreiche als Bauland gewidmete Grundstücke.
Diese Flächen sind derzeit überwiegend durch Bestandsgebäude mit moderater Höhenentwicklung zu charakterisieren. Wiewohl die Entwicklung einer zurückhaltenden Höhenentwicklung in den Blockinnenbereichen – wie dies beispielsweise auch im südlich gelegenen Baublock Mühlfeldgasse / Schönbrunner Allee / Brunner Weg der Fall ist - bereits vor Jahren angestrebt wurde, der Bebauungsplan allerdings nach wie vor Höfen über die Bauklasse I hinaus erlaubt, erscheint es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall die derzeit festgelegten Bauhöhen abzuändern.
- § 4** Zweck der Bausperre
Das unter § 3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Bebauungsplanes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch die Abänderung der festgelegten Bauhöhen im Sinne des § 31 Abs 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.
Während der Geltungsdauer der Bausperre ist daher innerhalb des Geltungsbereiches der Bausperre lediglich Bauklasse I zulässig.
- § 5** Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Intention der Gemeinde die Bauklasse in den Blockinnenbereichen zu überprüfen nicht durch mögliche Bauansuchen durchkreuzt werden soll.

Antrag:

Empfehlung an den Gemeinderat, die Verordnung zur Bausperre Klausengasse wie angeführt zu beschließen.

(GGR Wolfgang Allmer)

Antrag:

Aufnahme auf die Tagesordnung unter Top **11**.

Abstimmung:

Bürgermeister Hannes Koza lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag wird als Tagesordnungspunkt 12 in die Sitzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 1 Enthaltung (Grüne)	angenommen
---------------------------------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

1.4. Änderung Hausregeln KulturGewölbe

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Die Hausregeln zur Anmietung von Räumlichkeiten im Schloss Vösendorf besagten bislang, dass das KulturGewölbe von externen Organisationen ausschließlich für die Durchführung von Veranstaltungen, die eindeutig der Kunst- und Kulturförderung zuzuordnen sind, angemietet werden darf. Ein Mieten für Privatpartys o. Ä. war ausgeschlossen (vgl. Pkt. 15. der Hausregeln).

Dieser Passus soll nun gestrichen werden.

Antrag:

Den Punkt 15 der Hausregeln KulturGewölbe zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 1 Enthaltung (Grüne)	angenommen
---------------------------------------	------------

1.5. Finanzausweisung Freiwillige Feuerwehr 2025

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Vösendorf bekommt alljährlich eine Finanzausweisung von der Marktgemeinde Vösendorf. Seit dem Jahr 2021 bekommt sie für ihren Aufwand eine Finanzausweisung in Höhe von EUR 90.000,00. Da die Freiwillige Feuerwehr eine überaus wichtige Rolle für die Sicherheit und den Schutz der Vösendorfer Bevölkerung einnimmt, soll ihr dieser Betrag auch für 2025 gewährt werden.

Für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vösendorf soll eine zusätzliche Förderung für 2025 in Höhe von EUR 10.000,00 gewährt werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Betrag ist im VA 2025 auf der Haushaltsstelle 1/163-754 vorgesehen.

Antrag:

Für die Freiwillige Feuerwehr Vösendorf eine Finanzzuweisung für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 90.000,00 zu beschließen, wobei die Auszahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen erfolgen soll und eine Förderung für die Jugendfeuerwehr in Höhe von EUR 10.000,00 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

2. Finanzenwirtschaft

2.1. Voranschlag 2025 inkl. MFP und DPP

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

Als Grundlagen der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden die im Voranschlag 2025 bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Aufwendungen und Erträge festgesetzt. Die Zusammenfassung der festgesetzten Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ergibt im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt folgende Endsummen:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

ERGEBNISHAUSHALT

Summe Erträge	32.636.700,00 EUR
Summe Aufwendungen	32.449.200,00 EUR
Nettoergebnis	187.500,00 EUR
Summe Zuweisung an Haushaltsrücklage	170.000,00 EUR
<u>Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen</u>	<u>17.500,00 EUR</u>

FINANZIERUNGSHAUSHALT – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	32.379.800,00 EUR
Summe Auszahlungen	29.959.800,00 EUR
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung</u>	<u>2.420.000,00 EUR</u>

FINANZIERUNGSHAUSHALT – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	402.200,00 EUR
Summe Auszahlungen	3.060.400,00 EUR
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-2.658.200,00 EUR
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung</u>	<u>2.420.000,00 EUR</u>
Nettofinanzierungssaldo	-238.200,00 EUR
<u>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>242.000,00 EUR</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</u>	<u>3.800,00 EUR</u>

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

SCHULDENENTWICKLUNG

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die nach derzeitiger Planung zur Deckung der Investitionen (Projektcode 1) aufzunehmen sind, wird mit **2.269.100,00 EUR** festgesetzt. Im Vergleich dazu werden voraussichtlich 2.027.100,00 EUR an Schulden getilgt, weshalb bloß von einer effektiven Neuverschuldung in Höhe von 242.000,00 EUR auszugehen ist.

Der Gesamtbetrag von **2.269.100,00 EUR** beinhaltet:

- Darlehensaufnahmen in der Höhe von **2.262.700,00 EUR** für nachstehende Projekte:

Vorhaben	Vorhabenbezeichnung	Darlehensbetrag
1016400	Ankauf Feuerwehrfahrzeuge	760.000,00 EUR
1061200	STRASSENBAU	270.000,00 EUR
1081600	UMSTELLUNG AUF LED	182.700,00 EUR
1081710	FRIEDHOF – GESTALTUNG UND AUSBAU	40.000,00 EUR
1082000	BAUHOF SANIERUNG	150.000,00 EUR
1085180	KLÄRANLAGE – KANAL DIVERSES	800.000,00 EUR
1085200	MÜLLTRENNUNG	60.000,00 EUR

- Die Wasserwirtschaftsfonds-Darlehen sind sowohl im Projekt 1085999 Darlehensfinanzierung (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) als auch im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst abgebildet. Durch Kapitalisierung der in einem Haushaltsjahr anfallenden Zinsen – im Jahr 2025 beträgt die Gesamtsumme **6.400,00 EUR** – steigen die Darlehensreste zum jeweiligen Jahresende bis hin zur Endfälligkeit an. Diese Darstellungsform beruht auf buchhalterischen Erfordernissen und entspricht den Vorgaben der Gemeindeaufsicht.

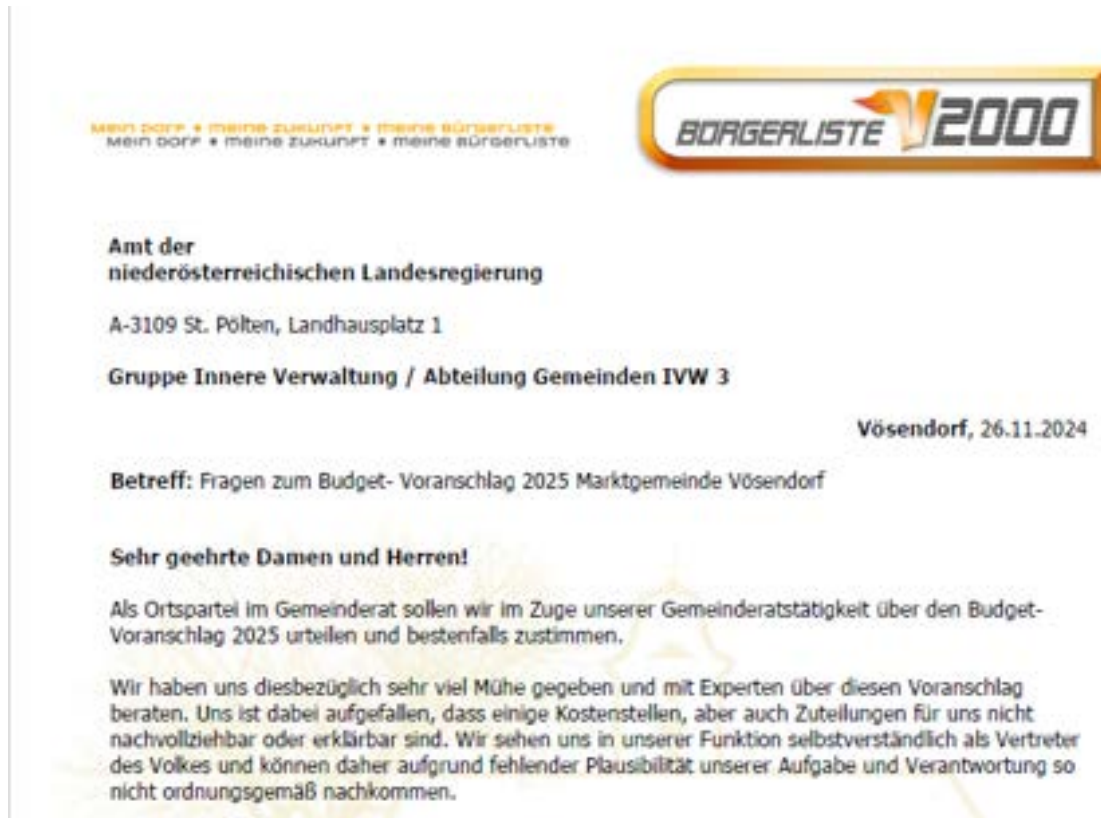
Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Gemeinderätin Sabine Brauneder hat folgende Stellungnahme zum Voranschlag 2025 an das Amt der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Aufsichtsbehörde hat die Stellungnahme am 26.11.2024 aufgrund ihrer Zuständigkeit an die Marktgemeinde Vösendorf übermittelt.



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Auch der Umstand, dass wir in Vösendorf erst im Mai 2024 aufgrund finanzieller Unpässlichkeiten gewählt haben und dem Thema Finanzen im Ort von den Bürgern daher mit besonderer Sensibilität begegnet wird, stellen sich uns folgende Budgetposten als Fragezeichen. Können Sie uns bitte dahingehend inhaltlich unterstützen und uns mitteilen, ob diese Abbildungen rechens sind?

- a) **Energiekosten;** keine einheitliche Kostenstruktur erkennbar, jedoch auffällig oft stark reduziert im Vergleich zu Rechnungsabschluss 2023/Nachtragsvoranschlag 2024
- b) **Budget- Minus 2023;** wurde nicht übernommen und als Rückstand/Rücklage dargestellt
- c) **Haushaltspotential:** Seite 220 im Vorjahr minus 2,9 Mio. fehlt zur Gänze
- d) **Zuweisung** einer Rücklage auf das Konto 8/9990935/00001 Rücklage aus 50% des Eröffnungsbilanzsaldos - Ansatz 912000 (sichtbar auf Seite 271, bzw. Seite 21) – von diesem Konto darf eigentlich nur entnommen werden?!
- e) **Gutes Nettoergebnis** da eine Rücklage entnommen wurde
- f) **Darlehen** von Seite 281 aus dem Vorjahr haben interessanterweise keinen IBAN, bzw. Bankbezeichnung. Das Konto 20315 könnte ein Dummy- Konto sein
- g) **Leasingkosten;** warum steigen die Leasingkosten so massiv an, wenn kein neues Fahrzeug angeschafft wurde (von 346.100 auf 428.886)?

Vielen Dank für Ihre Müheverwaltung
Mit besten Grüßen


Sabine Brauner
Bürgerliste V2000 / Finanzen



Die BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINSETZFAHIGER POLITISCHER VEREIN ZVF 197692552
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWATWWGTD IBAN: AT17 3225 0000 0143 5205



GGR Isabella Wolfger gibt folgende Stellungnahme zu den Punkten ab:

- a) **Energiekosten; keine einheitliche Kostenstruktur erkennbar, jedoch auffällig oft stark reduziert im Vergleich zu Rechnungsabschluss 2023/Nachtragsvoranschlag 2024**

Die enormen Energiekostensteigerungen in den Jahren 2022/2023/2024 haben insbesondere zu massiven Nachzahlungen im Jahr 2023 geführt. Im Rechnungsabschluss 2023 waren daher die Stromkosten zum Teil um 350% höher, als in den Jahren zuvor. Im 2024er Jahr sind die Energiekosten schließlich wieder gesunken.

Im Info E-Mail der Wien Energie vom 18.11.2024 wurde ein unverbindlicher Energiepreis in Höhe von EUR 9,4117 Cent/kwh netto für 2025 mitgeteilt.

Anhand dieser Mitteilung wurden die Energiepreise wieder auf Vorkrisenniveau, samt einem kleinen Puffer, berechnet.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



b) Budget-Minus 2023; wurde nicht übernommen und als Rückstand/Rücklage dargestellt

Falls sich die Frage auf die Auflösung der Eröffnungsbilanzrücklage bei einem negativen Nettoergebnis bezieht, kann die Auskunft gegeben werden, dass dieses Vorgehen rechtens ist.

c) Haushaltspotential: Seite 220 im Vorjahr minus 2,9 Mio. fehlt zur Gänze

Bereits im Voranschlag 2024 wurde kein Haushaltspotential aus dem Vorjahr angeführt. Nach Rücksprache mit der Gemdat kann das Haushaltspotential erst definitiv beim RA 2024 ermittelt werden. Es könnte zwar auch bereits eine Schätzung abgegeben werden, welche jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags noch nicht seriös zu erstellen gewesen wäre.

d) Zuweisung einer Rücklage auf das Konto 8/9990935/00001 Rücklage aus 50% des Eröffnungsbilanzsaldos – Ansatz 912000 (sichtbar auf Seite 271, bzw. Seite 21) – von diesem Konto darf eigentlich nur entnommen werden?!

Die Eröffnungsbilanzrücklage ist eine Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve und wurde bei der Umstellung auf die VRV 2015 gebildet, um etwaige negative Salden im Ergebnishaushalt auszugleichen. Im Voranschlag 2025 wird im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von EUR 187.500,- ausgewiesen. Mit diesem Betrag sollte eine Rücklage iHv. EUR 170.000 gebildet werden, um die Eröffnungsbilanzrücklage aufzustocken, da diese in den letzten Jahren merklich reduziert wurde. Nach Rücksprache mit der Gemdat soll diese Rücklage tatsächlich nur verbraucht, aber nicht aufgestockt werden.

Es wird daher empfohlen die Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve in Höhe von EUR 170.000 nicht zu bilden.

Dies erhöht das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von EUR 17.500,- auf EUR 187.500,-

e) Darlehen von Seite 281 aus dem Vorjahr haben interessanterweise keinen IBAN, bzw. Bankbezeichnung. Das Konto 20315 könnte ein Dummy-Konto sein.

Die hier hinterfragten Darlehen-Konten sind jene geplanten Vorhaben, die noch in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2024, wie im Laufe des Jahres 2025 für Investitionsprojekte aufgenommen werden sollen. Ist ein Darlehen noch nicht aufgenommen, ist naturgemäß ein IBAN bzw. eine Bankbezeichnung noch nicht vergeben.

f) Leasingkosten warum steigen die Leasingkosten so massiv an, wenn kein neues Fahrzeug angeschafft wurde (von 346.100 auf 428.886)?

Im Leasingpiegel des Voranschlags 2024 ist ein kumulierter Restzahlungsbetrag von EUR 509.258 angeführt, nun ist im Voranschlag 2025 ein kumulierter Restzahlungsbetrag von EUR 428.886 geplant. Der Restzahlungsbetrag ist also gesunken.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.11.2024:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Martin Lieb verliest das Protokoll.

Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



Protokoll

über die am Donnerstag, den 28.11.2024, im Amtshaus der
Marktgemeinde Vösendorf abgehaltene

Sitzung des Prüfungsausschusses

Beginn 16:03 Uhr

Anwesende:
GR DUNST Petra
GR EPPENSTEINER Marcus
GR LIEB Martin
GR STOCKER Manuela
GR SWOBODA Christian

Entschuldigt:
GR HÖRTINGER Martin
GR KOBINGER Alexander

Unentschuldigt:

Auskunftsperson:

Tagesordnung

- Pkt. 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2: Ratifizierung des letzten Protokolls
- Pkt. 3: Prüfung des Voranschlages 2025
- Pkt. 4: Allfälliges

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



Pkt. 1:

Durch die Anwesenheit des Vorsitzenden und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses war die Beschlussfähigkeit gegeben.

Pkt. 2:

Das letzte Protokoll wurde durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses genehmigt.

Pkt. 3:

Der Voranschlag wurde geprüft und zur Kenntnis genommen.
Der Wille zum Sparen ist in diesem vorgelegten Budget eindeutig zu erkennen,
so wie auch das Vorhaben, die Belastungen des Sparens ausgeglichen auf alle Bereiche des Gemeinwesens zu verteilen.
Der Erfolg liegt jedoch erst in der restriktiven und verantwortungsbewussten Umsetzung dieses ambitionierten Voranschlags 2025.

Pkt. 4:

Keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr


Obmann GR LIEB Martin


Mitglied GR DUNST Petra


Mitglied GR EPPENSTEINER Marcus


Mitglied GR HÖRTINGER Martin

Protokoll Prüfungsausschuss 26.09.2024

Seite 2 von 3

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



ENTSCHEIDIGT

Mitglied GR KOBINGER Alexander

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Christian Swoboda', written over a horizontal line.

Mitglied GR SWOBODA Christian

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Manuela Stocker', written over a horizontal line.

Mitglied und Schriftführer
GR STOCKER Manuela

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Stellungnahme zum Prüfungsausschuss vom 28.11.2024 von Bürgermeister Hannes Koza

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Prüfung des Voranschlages 2025 und freue mich, dass dieser wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde.

Antrag:

Empfehlung an den Gemeinderat, den Voranschlag 2025 unter Berücksichtigung der empfohlenen Änderung zu Punkt d) der eingebrachten Stellungnahme zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

<p>mehrheitlich bei 12 Gegenstimmen (SPÖ, Grüne und GR Liebl) und 3 Enthaltungen (V2000)</p>	<p>angenommen</p>
---	--------------------------

2.2. Darlehensaufnahme 2024

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 02. Oktober 2024 wurde der 1. Nachtrags-voranschlag der Marktgemeinde Vösendorf beschlossen.

In diesem wurden Darlehensaufnahmen iHv. EUR 2.985.500,00 budgetiert.

Von diesem Betrag wurden bereits folgende Darlehen aufgenommen:

Vorhaben	Vorhabenbezeichnung	Darlehensbetrag
1026202	SKATEPARK	EUR 384.000,00
1061200	STRASSENBAU	EUR 900.000,00
1081600	UMSTELLUNG AUF LED	EUR 656.000,00

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Folgende Darlehen sind noch ausständig:

1081710	FRIEDHOF – GESTALTUNG UND AUFBAU	EUR	51.000,00
1082000	BAUHOF SANIERUNG	EUR	200.000,00
1840002	PROJEKT SÜDHEIDE	EUR	140.000,00
1085180	KLÄRANLAGE – KANAL DIVERSES	EUR	550.000,00
1085200	MÜLLTRENNUNG	EUR	104.500,00

Aufgrund geringerer Ausgaben, zusätzlicher Förderungen und Projektverschiebungen werden nun noch folgende Darlehensbeträge benötigt:

1081710	FRIEDHOF – GESTALTUNG UND AUFBAU	EUR	51.000,00
1082000	BAUHOF SANIERUNG	EUR	200.000,00
1840002	PROJEKT SÜDHEIDE	EUR	0,00
1085180	KLÄRANLAGE – KANAL DIVERSES	EUR	256.000,00
1085200	MÜLLTRENNUNG	EUR	104.000,00

Insgesamt EUR 611.000,00

Die Darlehensaufnahmen werden sich im Jahr 2024 somit auf EUR 2.551.000,00 beschränken.

Die Darlehensangebote wurden erneut über die europaweit führende Plattform für Fremdfinanzierungen „Loanboox“ eingeholt.

Es wurden sämtliche Darlehen auf 20 Jahre ausgeschrieben. Die Banken sollten sowohl Festdarlehen, als auch variable Darlehen anbieten. Bei den Festdarlehen sollte die Zinsbindung die gesamte Laufzeit vorliegen.

Festdarlehen:

Als Bestbieter wurde die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, mit einem All-in Zinssatz von tagesaktuell 2,91% (zuvor 3,06%), identifiziert. Die Zinsberechnungsmethode folgt dem Actual/365 und die Arbeitstagskonvention dem Modified Following.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Variables Darlehen:

Als Bestbieter wurde die Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit einem Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR (Stand 26.11.2024 – 2,711%) von 0,48%, identifiziert. Insgesamt somit 3,191%. Die Zinsberechnungsmethode folgt dem 30E/360 ISDA und die Arbeitstagskonvention dem Modified Following Unadjusted.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für „Loanboox“ bewegen sich bei 1.800,- EUR und sind auf dem Konto 1/910-659 (Geldverkehrsspesen) iHv. 300,- EUR gedeckt. Für die restlichen 1.500,- EUR müsste eine Budgetübertragung von dem Konto 1/015-4571 Öffentlichkeitsarbeit (Infos u. Aussendungen ohne Inserate) auf das Konto 1/910-659 (Geldverkehrsspesen) durchgeführt werden.

Die Tilgung der Darlehen sind im Haushalt bereits vorgesehen.

Antrag:

Die Festdarlehen der Erste Bank anzunehmen und die zur Bedeckung notwendige Budgetübertragung von dem Konto 1/015-4571 Öffentlichkeitsarbeit (Infos u. Aussendungen ohne Inserate) auf das Konto 1/910-659 (Geldverkehrsspesen) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 15 Enthaltungen (SPÖ, V2000, Grüne und GR Liebl)	angenommen
--	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

2.3. Gebührenanpassung Müll und Friedhof

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

Die Friedhofs- und Müllgebühren sollen angepasst werden. Die neuen Jahresgebühren für den Friedhof und die Quartalsgebühren für die Müllentsorgung sollen am 01.01.2025 in Kraft treten.

a) **Anpassung der Abfallwirtschaftsgebühren**

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen bei Sachgütern, Personal und zukünftigen Ersatzanschaffungen (wie der Neuanschaffung eines Glassammelcontainers und der Sanierung von Müllinseln) ist eine Gebührenanpassung erforderlich. Auch die Abteilung Gemeinden (IVW3) des Landes NÖ empfiehlt, vor größeren Investitionen die Gebühren entsprechend anzuheben.

Daher sollen zum 01.01.2025 die Abfallwirtschaftsgebühren gemäß der als Beilage aufliegenden Verordnung festgesetzt werden.

b) **Anpassung der Friedhofsgebühren**

Der Friedhof ist kein gebührenfinanzierter Haushalt mit einer vollständigen Kostendeckung. In den meisten Gemeinden wird jedoch eine Kostendeckung von etwa 50% angestrebt. In Vösendorf liegt die Kostendeckung derzeit nur bei rund 30%, weshalb zum 01.01.2025 eine Anpassung gemäß der als Beilage aufliegenden Verordnung durchgeführt werden soll.

Darüber hinaus sollen die privatrechtlichen Friedhofsentgelte wie folgt festgesetzt werden:

- 1) Die Fundamentablöse soll zukünftig EUR 1.400,00 betragen.
- 2) Die Urnennischenablöse soll zukünftig EUR 2.500,00 betragen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



GR Doris Reinhardt-Bidlo bringt folgenden Gegenantrag der Bürgerliste V2000 ein:

MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf

2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Vösendorf, 11.12.2024

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2.3.

Die Preisspirale dreht sich seit Beginn des Ukraine Krieges stetig nach oben. Damit verbunden, steigen die Lebenshaltungskosten ins Unermessliche.

Beginnend mit den ausufernden Zinssätzen für Kredite und dem nicht schritthaltenden Guthabenzinsen, weiter über unfassbare Steigerungen bei Preisen für Grundnahrungs- und Lebensmitteln, greift die Teuerung auch massiv bei Strom und Gas. Selbst der Preis für Wasser, welches eine elementare Grundversorgung darstellt, hat sich in den letzten paar Jahren verdoppelt.

Und jetzt sollen die Bürger aufgrund einer verfehlten Tarifpolitik der letzten und so auch der aktuellen Regierung wieder Übergebühre zur Ader gelassen werden.

1

Erhöhungen bis zu 35% werden hier zur Beschlussfassung vorgelegt. Beim Einkommen der Verantwortlichen Politiker kein Wunder, dass diese Erhöhung einfach weggeatmet wird, während Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen nicht mehr wissen, was sie am Ende des Geldes mit dem restlichen Monat anfangen sollen.

Wir verstehen, dass die Tarife im Vergleich zu anderen Gemeinden moderat sind, jedoch ist Vösendorf eine einnahmenreiche Gemeinde, die es leider über viele Jahre verabsäumt hat, ein nachhaltiges Finanzkonzept zu schmieden. Stattdessen gab es Brot und Spiele im Überfluss, begleichen darf das jetzt, wie wir bereits oftmals kundgetan haben, der Bürger.

Ja, wir werden anpassen müssen, wir sind aber für eine schrittweise Anpassung über einen längeren Zeitraum, sodass die Bevölkerung nicht abrupt vor die Tatsache dieses schmerzlichen aber leider notwendigen Schrittes gestellt wird.

Die Bürgerliste V2000 bringt daher folgenden Gegenantrag ein:

Gebührenanpassung Müll und Friedhof

Die Anpassung der Abfallwirtschaftsgebührenordnung, der Friedhofsgebührenordnung und privatrechtlichen Friedhofsentgelte wie folgt zu beschließen:

Die Erhöhungen sollten im Rahmen der nächsten vier Jahre lediglich 5 % p.a. betragen



Die BÜRGERLISTE V2000 IST EIN EINGETRAGENER POLITISCHER VEREIN ZVR 1197692852
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBUNDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWAT3305 IBAN: AT11 3225 0000 0143 9305



Marktgemeinde Vösendorf | Schlossplatz 1 | 2331 Vösendorf

Telefon (01) 699 03-0 | Fax (01) 699 03-12 | info@voesendorf.gv.at | www.voesendorf.gv.at

UID-Nr. ATU 38020707 | Raiffeisenkasse Guntramsdorf | Kto.Nr. 1.477.777 | BLZ 32250 | IBAN AT17 3225 0000 0147 7777 | BIC RLNWAT3305

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE
MEIN DORF • MEINE ZUKUNFT • MEINE BÜRGERLISTE



Erläuterung:

Die Erhöhung der Abfallgebühr beträgt 20 Prozent, die der Friedhofsgebühr um 19 %. Bei einer Erhöhung in den nächsten 4 Jahren von jeweils 5 Prozent, liegen wir in Summe über den 20 Prozent und haben somit auch die Indexanpassung teilweise abgedeckt.

Die Müllgebühr wurde im Übrigen bereits 2023 um 10 % erhöht, die Friedhofsgebühr letztmalig 2023 um ca. 10 % erhöht.

Vor Ablauf der 4 Jahre sollte zeitgerecht die weitere Tarifgestaltung beraten werden.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, über diesen Antrag abzustimmen.

2

Peter Meisinger
Bürgerliste V2000
Obmann



Die BÜRGERLISTE V2000 IST DAS EINGETRAGENE POLITISCHE VEREIN ZVT 187982883
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 | WWW.V2000.AT | E-MAIL: V2000@V2000.AT
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK BIC: RLNWAT33XXX IBAN: AT11 3225 0000 0143 5208



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Bürgermeister Hannes Koza lässt über den Gegenantrag abstimmen.

Der Gegenantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen (Koza, GR Lieb)	abgelehnt
---	------------------

Antrag:

Die Anpassung der Abfallwirtschaftsgebührenordnung, der Friedhofsgebührenordnung und der privatrechtlichen Friedhofsentgelte gemäß den beiliegenden Verordnungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 15 Enthaltungen (SPÖ, V2000, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

GR Gabriele Scharrer verlässt den Sitzungssaal.

2.4. Kanalabgabenordnung und Gebührenanpassung

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt:

Derzeit sind vier Verordnungen betreffend Einmündungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren aus den Jahren 2001, 2013, 2016 und 2022 in Kraft. Diese werden nunmehr in einer Kanalabgabenordnung zusammengefasst.

Im Zuge dessen werden die Einheitssätze für die Einmündungsabgaben sowie die Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und den Mischwasserkanal angepasst.

Die Verordnung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Die als Beilage aufliegende Kanalabgabenordnung wäre daher zu beschließen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



GR Doris Reinhardt-Bidlo bringt folgenden Gegenantrag der Bürgerliste V2000 ein:



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf

2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Vösendorf, 11.12.2024

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 2.4.

Wie bereits beim ersten Gegenantrag ausgeführt, ist eine derartige massive Erhöhung für einen Großteil der Bevölkerung nicht mehr tragbar.

Es stellt sich bei diesem Punkt die Frage, warum bei der Kanalbenützungsgebühr die SCS um 25,91 Prozent erhöht und private Haushalte aber um 36,36 %?

Es ist uns klar, dass ~~wir~~ im Gegensatz zu anderen Gemeinden tariflich Luft nach oben ist. Eine Anpassung aufgrund von Versäumnissen der Vergangenheit in derart massiver Art und Weise können wir so nicht mittragen. Schon die Kanaleinmündungsgebühr die letztmalig 2023 erhöht wurde, schlug mit 15 % bzw. 22,22 % zu Buche.

1

Die Bürgerliste V2000 bringt daher folgenden Gegenantrag ein:

Kanalabgabenordnung und Gebührenanpassung

Die Anpassung der Kanalabgabenverordnung und Gebührenanpassung wie folgt zu beschließen:

Die Erhöhungen sollten lediglich 7 % p.a. betragen für die nächsten 5 Jahre.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, über diesen Gegenantrag abzustimmen.

Peter Meisinger
Bürgerliste V2000
Obmann



Die Bürgerliste V2000 ist ein eingetragener politischer Verein zVR 187662583
2331 VÖSENDORF, SCHLOSSPLATZ 1 / WWW.V2000.AT / E-MAIL: V2000@V2000.AT
Bankverbindung: Raiffeisenbank - BIC: RLNWAT3330 IBAN: AT11 3225 0000 0147 7777



Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Bürgermeister Hannes Koza lässt über den Gegenantrag abstimmen.

Der Gegenantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen (Koza, GR Lieb)	abgelehnt
---	------------------

Antrag:

Die beiliegende Kanalabgabenordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 14 Enthaltungen (SPÖ, V2000, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

GR Gabriele Scharrer kehrt in den Sitzungssaal zurück.

2.5. Budget 2025 der Vösendorfer Kommunal GmbH

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt (GesmbH):

In der Beilage ist das detaillierte Budget 2025 der Vösendorfer Kommunal GmbH angeführt:

Im Budget 2025 sind die geplanten Instandhaltungen, Reparaturen und Instandsetzungen als laufender Aufwand enthalten.

Im Bereich **Investitionen** für das Jahr 2025 sind **1.505.000,-- Euro** vorgesehen.

Auf Grund des geplanten 3-gruppigen Kindergartenzubaus ist für die Finanzierung **ein Kreditbedarf von EUR 900.000** gegeben.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Zusätzlich werden die vom Bund und Land Niederösterreich bereitgestellten **Förderungen** beantragt.

Aufgrund des Kindergartenzubaus erfolgt eine **Mietanpassung 2025 an die Gemeinde** als Generalmieter. Die Hauptmiete wird um EUR 7.500,00 erhöht und auf den Jahres - Betrag von **EUR 1.659.500,00** (Netto zuzüglich USt.) angepasst.

Antrag:

Die Generalversammlung zu ermächtigen, das vorgelegte Budget 2025 der Vösendorfer Kommunal GmbH zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 5 Enthaltungen (V2000, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

2.6. Anpassung der Mieten der Vösendorfer Kommunal GmbH - Zusatz zum Generalmietvertrag

Antragsteller: Wolfger, Isabella

Sachverhalt (GesmbH):

Aufgrund des geplanten 3-gruppigen Kindergartens ist eine **Mietanpassung** an die Gemeinde als Generalmieter in Höhe von **€ 7.500,00** erforderlich.

Die Mieten werden daher für 2025 auf den Betrag von **€ 1.659.500,00** exkl. USt. jährlich angepasst.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Antrag:

Die Generalversammlung zu ermächtigen, die Mietanpassung per 01.01.2025 auf EUR 1.659.500,00 exkl. MwSt. jährlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

2.7. Bericht Prüfungsausschuss

Berichterstatter: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Am 26.09.2024 fand eine unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Dabei wurde eine Kassaprüfung durchgeführt. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden, GR Martin Lieb, verlesen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



Protokoll

über die am Donnerstag, den 26.09.2024, im Amtshaus der
Marktgemeinde Vösendorf abgehaltene unangesagte

Sitzung des Prüfungsausschusses

Beginn 15:00 Uhr

Anwesende:

GR DUNST Petra
GR EPPENSTEINER Marcus
GR KOBINGER Alexander
GR LIEB Martin
GR STOCKER Manuela
GR SWOBODA Christian

Entschuldigt:

GR HÖRTINGER Martin

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen:

KARISIK Sadeta
WEINKNECHT Monika

Tagesordnung

- Pkt. 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2: Ratifizierung
- Pkt. 3: Unangesagte Kassenprüfung
- Pkt. 4: Allfälliges

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH



**Da es sich um eine nicht öffentliche Sitzung handelt,
wird ausdrücklich auf die Amtsverschwiegenheit hingewiesen.**

Pkt. 1:

Durch die Anwesenheit der angeführten Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Pkt. 2:

Das letzte Protokoll wird durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses genehmigt.

Pkt. 3:

Geprüft wird
die Handkasse A bei Frau WEINKNECHT Monika und
die Handkasse B bei Frau KARISIK Sadeta.

Die Prüfung ergibt keine Beanstandung.

Pkt. 4:

Keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung: 15:30 Uhr

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Polit. Bezirk: MÖDLING
Land: NIEDERÖSTERREICH




Obmann GR LIEB Martin


Mitglied GR DUNST Petra


Mitglied GR EPPENSTEINER Marcus


Mitglied GR SWOBODA Christian


Mitglied GR KOBINGER Alexander


Mitglied und Schriftführer
GR STOCKER Manuela

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Stellungnahme zum unangesagten Prüfungsausschuss vom 26.09.2024 von
Bürgermeister Hannes Koza

*Ich bedanke mich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die unangesagte
Kassenprüfung sowie bei den Damen des Bürgerservice für die hervorragende Arbeit.*

3. Familie

3.1. Bericht Anpassung Preise Essen auf Rädern

Berichterstatter: Petross, Birgit

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Oktober 2024 wurde unter Top 3.5 die Anpassung der Preise von Essen auf Rädern beschlossen. Vorberaten wurde dies in einem Gemeindevorstand und sollte bereits mit 1. September 2024 umgesetzt werden.

Leider war die Umsetzung nicht so rasch möglich wie erwartet und benötigte mehr Anlaufzeit. Die tatsächliche Umstellung erfolgte mit 15. Oktober 2024.

3.2. Grundsatzbeschluss Beitritt Musikschulverband

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Aufgrund der Novelle des NÖ Musikschulgesetz 2000 ist es für Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich, eine Mindestgröße von 300 geförderten Wochenstunden laut Musikschulplan aufzuweisen. Unsere Musikschule weist derzeit geförderte Wochenstunden in der Höhe von 150 auf.

Daher wurde das Einvernehmen mit dem Musikschulverband Laxenburg und Biedermannsdorf sowie der Gemeinde Wr. Neudorf erzielt, zukünftig gemeinsam in einem Musikschulverband tätig sein zu wollen, um die geforderte Anzahl von mehr als 300 geförderten Wochenstunden zu erreichen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Derzeit werden die Grundlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit im Musikschulverband ausgearbeitet.

Der Startschuss für den Musikschulverband „neu“, der mit dem Beitritt von Wr. Neudorf und Vösendorf unter einem neuen Namen und Erscheinungsbild der Öffentlichkeit präsentiert werden soll, erfolgt mit September 2025.

Um diesen Prozess starten zu können, ist nunmehr ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum Musikschulverband Laxenburg und Biedermansdorf zu fassen.

Der Beschluss über den Beitritt zum Musikschulverband Laxenburg, Biedermansdorf hat im März 2025 zu erfolgen.

Antrag:

Den Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum Musikschulverband Laxenburg und Biedermansdorf zu fassen und im März 2025 den entsprechenden Beitrittsbeschluss zur Abstimmung zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

3.3. Tarifierpassung KIGA

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Die mtl. Betreuungsbeiträge für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr lt. GR-Beschluss vom 07.12.2016 in den NÖ Landeskinderärten Vösendorf sollen angepasst werden. Um einen Richtwert zu erhalten, wurde in den umliegenden Gemeinden nach den aktuellen Tarifen gefragt. Die Recherche hat folgendes ergeben:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Gemeinde Perchtoldsdorf

bis 20 Std.	EUR 64,00
bis 40 Std.	EUR 88,00
bis 60 Std.	EUR 113,00
über 60 Std.	EUR 126,00

Gemeinde Hennersdorf

bis 20 Std.	EUR 64,00
bis 40 Std.	EUR 89,00
bis 60 Std.	EUR 115,00
über 60 Std.	EUR 127,00

Gemeinde Biedermannsdorf

bis 20 Std.	EUR 52,00
bis 40 Std.	EUR 72,00
bis 60 Std.	EUR 82,00
über 60 Std.	EUR 93,00

Ab 01.02.2025 sollen folgende mtl. Betreuungsbeiträge im NÖ Landeskindergarten Vösendorf eingehoben werden:

bis 20 Std.	EUR 60,00 inkl. USt
bis 40 Std.	EUR 85,00 inkl. USt
bis 60 Std.	EUR 115,00 inkl. USt
über 60 Std.	EUR 125,00 inkl. USt

Diese Beträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden.

(Vgl. § 25 Abs. NÖ Kindergartengesetz 2006)

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024**Antrag:**

Die o.g. monatlichen Betreuungsbeiträge im NÖ Landeskindergarten Vösendorf per 01.02.2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 15 Enthaltungen (SPÖ, V2000, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

3.4. Ferienbetreuung (gesetzliche Schließzeit) KIGA - Betreuungskosten**Antragsteller:** Petross, Birgit**Sachverhalt:**

Gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 richten sich die gesetzlichen Schließzeiten (Weihnachts-, Semester- und Osterferien) des NÖ Landeskindergartens nach dem NÖ Pflichtschulgesetz 2018. Seit vielen Jahren richtet die Marktgemeinde Vösendorf, bei ausreichendem Bedarf, in dieser Zeit eine Ferienbetreuung ein. Zukünftig soll für diese Betreuung ein Betreuungsbeitrag eingehoben werden. Die Betreuung findet in einem unserer Landeskindergärten statt und wird durch die jeweiligen Betreuerinnen dieses Hauses übernommen. Die Anmeldung zu einer Ferienbetreuung erfolgt mittels vorheriger Bedarfserhebung, ist verbindlich und findet nur bei ausreichendem Bedarf (mind. 15 Anmeldungen) statt.

Ab den Semesterferien 2025 soll folgender Betreuungsbeitrag pro Ferienbetreuung eingehoben werden:

Halbtagesbetreuung (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr): EUR 40,00 inkl. USt

Ganztagesbetreuung (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr): EUR 70,00 inkl. USt

Diese Beträge ändern sich alljährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen (Wertsicherung). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden,

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung errechnete Indexzahl.

Im Falle einer Änderung ist der Betreuungsbeitrag auf volle Euro aufzurunden.

Antrag:

Die o.a. Betreuungsbeiträge für die Ferienbetreuung, während der gesetzlichen Schließzeit im NÖ Landeskindergarten, samt jährlicher Valorisierung ab den Semesterferien 2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 13 Enthaltungen (SPÖ, GGR Meisinger, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

3.5. Tarifierpassung Hort

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Die mtl. Betreuungsbeiträge lt. GR-Beschluss vom 10.05.2023 im Kinderhort Vösolino sollen angepasst werden. Um einen Richtwert zu erhalten, wurde in den umliegenden Gemeinden nach den aktuellen Horttarifen gefragt. Die Recherche hat folgendes ergeben:

Marktgemeinde Laxenburg

bis 14.00 Uhr	EUR 75,00
bis 15.30 Uhr	EUR 125,00
bis 17.00 Uhr	EUR 175,00

Stadtgemeinde Mödling

bis 14.00 Uhr	EUR 83,00
bis 15.30 Uhr	EUR 93,00
bis 17.00 Uhr	EUR 103,00

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Marktgemeinde Maria Enzersdorf

bis 14.00 Uhr	EUR 126,00
bis 16.00 Uhr	EUR 153,00
bis 17.00 Uhr	EUR 168,00
bis 18.00 Uhr	EUR 187,00

Ab 01.02.2025 sollen folgende mtl. Betreuungsbeiträge im Kinderhort Vösolino eingehoben werden:

bis 14.00 Uhr	EUR 60,00 inkl. USt
bis 16.15 Uhr	EUR 105,00 inkl. USt
bis 17.15 Uhr	EUR 115,00 inkl. USt
bis 17.45 Uhr	EUR 125,00 inkl. USt

Für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll ab 01.02.2025 ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben. Der sogenannte Materialbeitrag wird mit EUR 12,00 inkl. USt monatlich festgesetzt.

Diese Beträge ändern sich alljährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen (Wertsicherung). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung errechnete Indexzahl.

Im Falle einer Änderung sind die Beiträge auf volle Euro aufzurunden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Antrag:

Die o.a. monatlichen Betreuungsbeiträge und den monatlichen Materialbeitrag mit einem höchstens kostendeckenden Beitrag samt jährlicher Valorisierung im Kinderhort Vösolino ab 01.02.2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 11 Enthaltungen (SPÖ, GR Liebl)	angenommen
---	------------

3.6. Tarifierpassung GTS

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Da der mtl. Kostenbeitrag der GTS mit der zeitlichen Staffelung im Kinderhort gleichgesetzt ist, muss der Beitrag lt. GR-Beschluss vom 10.05.2023 angepasst werden. Die Ganztagesklasse wird bis 16.15 Uhr geführt.

Ab 01.02.2025 soll folgender mtl. Kostenbeitrag in der GTS eingehoben werden:

bis 16.15 Uhr EUR 105,00 inkl. USt

Für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial soll ab 01.02.2025 ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben. Der sogenannte Materialbeitrag wird mit EUR 12,00 inkl. USt monatlich festgesetzt.

Diese Beträge ändern sich alljährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen (Wertsicherung). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung errechnete Indexzahl.

Im Falle einer Änderung sind die Beiträge auf volle Euro aufzurunden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Antrag:

Den o.a. monatlichen Kostenbeitrag und den monatlichen Materialbeitrag mit einem höchstens kostendeckenden Beitrag samt jährlicher Valorisierung in der GTS Vösendorf ab 01.02.2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 11 Enthaltungen (SPÖ, GR Liebl)	angenommen
---	------------

Bürgermeister Hannes Koza übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Birgit Petross und verlässt den Sitzungssaal.

GR Petra Dunst verlässt den Sitzungssaal.

3.7. Tarifierung Frühbetreuung Hort

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Die Frühbetreuung im Kinderhort Vösolino findet während der Schulzeit von 06.30-07.45 statt. Die Kosten lt. GR-Beschluss vom 15.06.2016 sollen angepasst werden.

Ab 01.02.2025 soll folgender mtl. Kostenbeitrag für die Frühbetreuung eingehoben werden:

Pro Monat EUR 40,00 inkl. USt

Dieser Betrag ändert sich alljährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen (Wertsicherung). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung errechnete Indexzahl.

Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden.

Antrag:

Den o.a. Betreuungsbeitrag samt jährlicher Valorisierung für die Sommerferien im Kinderhort Vösolino zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 10 Enthaltungen (SPÖ, GR Liebl)	angenommen
---	------------

GR Petra Dunst kehrt in den Sitzungssaal zurück.

3.9. Ferienbetreuung Hort - Betreuungskosten

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren richtet die Marktgemeinde Vösendorf, während der Schulferien (Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien) im Kinderhort Vösolino eine Ferienbetreuung ein. Der Kinderhort ist in dieser Zeit von 07.30-16.45 Uhr geöffnet. Zukünftig soll für diese Betreuung ein Betreuungsbeitrag eingehoben werden. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt mittels vorheriger Bedarfserhebung, ist verbindlich und findet nur bei ausreichendem Bedarf (mind. 15 Anmeldungen) statt. Die Kosten orientieren sich an dem Betreuungsbeitrag für die Sommerferien.

Ab den Semesterferien 2025 soll folgender Betreuungsbeitrag eingehoben werden:

Pro angemeldeter Ferienbetreuung EUR 70,00 inkl. USt.

Die Kosten für nicht-aktive Hortkinder lt. GR-Beschluss vom 03.12.2020 werden mit diesem Beschluss entsprechend angepasst.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Dieser Beitrag ändert sich alljährlich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen (Wertsicherung). Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung errechnete Indexzahl.

Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden.

Antrag:

Den o.a. Betreuungsbeitrag samt jährlicher Valorisierung, pro angemeldeter Ferienbetreuung im Kinderhort Vösolino, ab den Semesterferien 2025, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 11 Enthaltungen (SPÖ, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

GR Peter Ihbe kehrt in den Sitzungssaal zurück.

GGR Peter Meisinger verlässt den Sitzungssaal.

3.10. Förderung der Betreuungsbeiträge (Nachmittagsbetreuung) - KIGA

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Die aktuellen Förderrichtlinien für die Kosten der Nachmittagsbetreuung (Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr) in einem NÖ Landeskindergarten Vösendorf, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.12.2016, sollen dahingehend abgeändert werden, dass sie der aktuellen Gesetzeslage entsprechen.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, ist bei der Bemessung des einzuhebenden Beitrages auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder unterhaltspflichtigen Personen Bedacht zu nehmen. Eine Unterschreitung der beschlossenen Beträge ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Ein Ansuchen um Ermäßigung der Betreuungsbeiträge für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr kann schriftlich bei der Marktgemeinde Vösendorf gestellt werden. Dem Ansuchen sind jedenfalls die Einkommensnachweise der letzten 3 Monate aller im Haushalt lebenden Personen beizulegen.

Antrag:

Die Förderung entsprechend dem NÖ Kindergartengesetz 2006 anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

3.11. Kostenbeitrag Fremdgemeinde TBE

Antragsteller: Petross, Birgit

Sachverhalt:

Aufgrund der im NÖ Landtag am 20.06.2024 beschlossenen Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 § 6 Abs. 1 ist der GR-Beschluss vom 29.03.2023 betreffend Tarif Kostenbeitrag Fremdgemeinde TBE entsprechend anzupassen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ KBG hat die Hauptwohnsitzgemeinde eines Kindes, welches eine TBE in Vösendorf besucht, einen Kostenbeitrag (max. EUR 400,00) pro Monat und Kind zu leisten. Der Betrag wurde in der Gesetzesänderung von max. EUR 180,00 auf max. EUR 400,00 angehoben.

Unter Vorlage des Planbudgets 2025 der Volkshilfe NÖ wurde ein Richtwert, der sich auf rund EUR 300,00 beläuft, ausgerechnet. Da im Planbudget jedoch keine Erhaltungs- und Energiekosten aufgelistet sind, sollten diese zu dem Richtwert hinzugerechnet werden.

Daraus ergibt sich nun ein Beitrag von EUR 350,00 pro Monat und Kind. Dieser Betrag soll ab 01.01.2025 eingehoben werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Antrag:

Den Kostenbeitrag TBE für Fremdgemeinden per 01.01.2025 auf EUR 350,00 pro Monat und Kind anzuheben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

GGR Peter Meisinger kehrt in den Sitzungssaal zurück.

GGR Susanne Byslovsky und GR Martin Chromik verlassen den Sitzungssaal.

4. Dorfcharakter

4.1. Spielplatz-Ausgleichsabgabe (Richtwert) - Änderung Verordnung

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Wenn die Errichtung eines nicht öffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 NÖ BO 2014 möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 NÖ BO 2014 zustande kommt, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 NÖ BO 2014 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nicht öffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der **durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland** festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Der Richtwert der Spielplatz-Ausgleichsabgabe wurde zuletzt im Jahr 2015 angepasst.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Aktuell wird 1m² Grund im Bauland durchschnittlich um EUR 600,-- verkauft, daher soll der Richtwert der Spielplatz-Ausgleichsabgabe von EUR 300,--/m² auf EUR 600,--/m² erhöht werden.

Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Verordnung

über die Höhe des Richtwertes der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Richtwert für die Bemessung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

EUR 600,--/m²

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.06.2015, Kundmachung Nr. 22/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: xx.12.2024

Abgenommen am: xx.12.2024

Antrag:

Die o.a. Verordnung über den Richtwert der Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

GGR Susanne Byslovsky und GR Martin Chromik kehren in den Sitzungssaal zurück.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



4.2. Stellplatz-Ausgleichsabgabe - Änderung Verordnung

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Wenn die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich ist, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 NÖ BO 2014 erlassen wurde. Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c).

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig **auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m2 Nutzfläche** festzusetzen.

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wurde zuletzt im Jahr 2016 angepasst.

Daher soll die Stellplatz-Ausgleichsabgabe von EUR 8.000,-- auf EUR 22.000,-- erhöht werden.

Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Verordnung

über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit

EUR 22.000,--

festgesetzt.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.06.2016, Kundmachung Nr. 22/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: xx.12.2024

Abgenommen am: xx.12.2024

Antrag:

Die o.a. Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

4.3. Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder - Änderung Verordnung

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Wenn die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich ist, dann hat der Eigentümer des Grundstücks oder des Bauwerks für die nach § 65 Abs. 4 NÖ BO 2014 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig **auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m2 Nutzfläche** festzusetzen.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wurde zuletzt im Jahr 2015 angepasst.

Daher soll die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder von EUR 750,-- auf EUR 2.200,-- erhöht werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 aufgrund der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

Verordnung

über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder mit

EUR 2.200,--

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.04.2015, Kundmachung Nr. 19/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: xx.12.2024

Abgenommen am: xx.12.2024

Antrag:

Die o.a. Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



4.4. Ernennung Zivilschutzbeauftragter

Antragsteller: Allmer, Wolfgang

Sachverhalt:

Es wurden 2 Hearings für die neu zu besetzende Position des Zivilschutzbeauftragten der Marktgemeinde Vösendorf durchgeführt.

Der Bewerber Christian Feser wurde dabei in Absprache mit der Ortsgruppe Zivilschutz ausgewählt.

Aus diesem Grund soll Herr Christian Feser offiziell mittels Beschlusses zum Zivilschutzbeauftragten gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 ernannt werden.

Antrag:

Herrn Christian Feser zum Zivilschutzbeauftragten zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

5. Kommunal

5.1. Badekarten für Polizeimitarbeiter

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2017 wurde beschlossen, dass 5 Jahreskarten für das Seebad Vösendorf an die Polizeiinspektion Vösendorf verkauft werden, damit Mitarbeiter, welche keinen Hauptwohnsitz in Vösendorf haben, das Seebad benützen können. Ebenfalls wurde eine wechselseitige Nutzung (Übertragung) der Badekarten gestattet und beschlossen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Die Polizeiinspektion Vösendorf ist nun wieder mit dem Wunsch nach Jahreskarten an die Marktgemeinde Vösendorf herangetreten. Diesem Wunsch soll entsprochen werden und der Polizeiinspektion Vösendorf 4 Jahreskarten für die nächste Saison gratis ausgegeben werden und die wechselseitige Nutzung (Übertragung) gestattet werden.

Antrag:

Vier Jahreskarten gratis an die Polizeiinspektion Vösendorf auszugeben sowie deren wechselseitige Nutzung (Übertragung) zu gestatten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

5.2. Sommerbereitschaft 2025

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Für die Sommerbereitschaft 2025 ist die Rufbereitschaft zu beschließen.

Als Zeitraum der Rufbereitschaft wird die Zeit von 17. März bis 26. Oktober 2025 festgelegt.

Antrag:

Die Sommerbereitschaft von 17. März bis 26. Oktober 2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

6. Mobilität

6.1. Rufbus Tarifierpassung 2025

Antragsteller: Kiraly, Elisabeth

Sachverhalt:

Angesichts der Inflation und dem Anstieg der Treibstoffpreise ist der Schritt unvermeidlich, die Preise für das Rufbusticket anzupassen. Die letzte Preisanpassung wurde am 01. Jänner 2018 vorgenommen. Allerdings soll mit Ermäßigungen der Vösendorfer Bevölkerung entgegengekommen werden.

Einzelfahrt von EUR 2,20 auf EUR 3,00

10er Block von EUR 20,00 auf EUR 27,00

Senioren und behinderten Personen mit Ausweis soll folgende Ermäßigung gewährt werden:

Einzelfahrt von EUR 3,00 auf EUR 2,70

10er Block von EUR 27,00 auf EUR 25,00

Die Einzelfahrt mit dem Kinder- und Jugendtarif (6 bis 14 Jahre) kostet derzeit EUR 1,20. Dieser Tarif wurde am 24. April 2022 im Gemeinderat beschlossen und soll aufgehoben werden. Kinder und Jugendliche (6 bis 14 Jahre) sollen ab 01. Jänner 2025 gratis fahren.

Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen kostenlos mitfahren. Die Begleitperson hat einen Einzelfahrschein zu lösen.

Der Schülertransport soll mit einem gültigen Schülerfreifahrtausweis weiterhin kostenlos unseren Schulkindern zur Verfügung stehen.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Die Preisanpassung gilt ab 01. Jänner 2025.

10er Blöcke, die bereits gekauft wurden oder bis zum 31. Dezember 2024 noch gekauft werden, behalten bis zum 30. Juni 2025 ihre Gültigkeit.

Antrag:

Die Tarifierung und die Ermäßigung für Senioren und behinderten Personen mit Ausweis, sowie die Streichung des Kinder- und Jugendtarifs, und somit die kostenlose Fahrt mit dem Rufbus für Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahre, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 10 Gegenstimmen (SPÖ) und 4 Enthaltungen (V2000, GR Liebl)	angenommen
---	------------

6.2. Verlängerung VOR Linie 266

Antragsteller: Kiraly, Elisabeth

Sachverhalt:

Die Ergänzung zum Kooperationsvertrag betreffend der VOR – Regionalbuslinie 266 läuft mit 14. Dezember 2024 aus.

Der erfreuliche langfristige Aufwärtstrend konnte auch 2024 fortgesetzt werden, wobei sich die auf sehr hohem Niveau befindlichen Fahrgastzahlen 2024 nur noch moderat erhöht haben.

Die Vereinbarung soll bis 13. Dezember 2025 verlängert werden.

Der Beitrag der Marktgemeinde Vösendorf beträgt EUR 43.610,37 netto (bisher EUR 41.789,59).

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Wird unter der Haushaltsstelle 1/690-720 Kostenbeiträge (Zuzahlung VOR) gedeckt.

Antrag:

Die Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung betreffend der VOR Regionalbuslinie 266 zu beschließen und somit die bestehende Vereinbarung bis zum 13. Dezember 2025 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

7. Jugend

7.1. Nutzungsvereinbarung Jugendzentrum "White Box" Vösendorf

Antragsteller: Filipovic, Michaela

Sachverhalt:

Der Jugendtreff „White Box“ in Vösendorf ist für Privatpersonen mietbar. Die Tarife der Nutzungsvereinbarung für die Vermietung des Jugendtreffs „White Box“ Vösendorf sollen nun mit Wirkung vom 01.01.2025 angepasst werden. Weiters soll der Zeitraum des Veranstaltungstages von 08:00 bis 04:00 Uhr des darauffolgenden Tages (bisher) auf 08:00 bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages (neu) erweitert werden. Für die Vösendorfer Bevölkerung soll die Möglichkeit einer Antragstellung auf Subventionierung des Unkostenbeitrags je Veranstaltungstag in Höhe von EUR 50,- geschaffen werden.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Tarife bisher:

Unkostenbeitrag je Veranstaltungstag	EUR 80,-
Kaution	EUR 150,-

Tarife neu:

Unkostenbeitrag je Veranstaltungstag	EUR 150,-
Kaution	EUR 200,-

Alle übrigen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung bleiben gleich.

Die aktualisierte Nutzungsvereinbarung liegt als Beilage auf.

Antrag:

Die beiliegende Nutzungsvereinbarung mit den neuen Tarifen sowie der Möglichkeit einer Antragstellung auf Subvention für die Vösendorfer Bevölkerung für den Jugendtreff „White Box“ Vösendorf mit Wirkung vom 01.01.2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

8. Infrastruktur

8.1. Anpassung Gebrauchsabgabe

Antragsteller: Schaunitzer, Peter, Ing.

Sachverhalt:

Am 26. September 2024 wurde mit NÖ LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Damit die Marktgemeinde Vösendorf ab dem 01.01.2025 bereits die neuen Höchstsätze vorschreiben kann, muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden.

Die Gebrauchsabgabe wird von der Marktgemeinde Vösendorf – mit Ausnahme der Tarifpost 2 – zu den gesetzlich vorgesehenen Höchstsätzen vorgeschrieben.

Bei der Tarifpost 2 handelt es sich um die Abgabe für Schanigärten, etc.. Diese wird, entsprechend der durchschnittlichen Tarifierhöhung des Gesetzgebers bei sämtlichen anderen Tarifposten, ebenfalls um 10% angehoben. Somit wird künftig für Tarifpost 2 ein Betrag von EUR 30,80 eingehoben.

Lt. Auskunft gibt es in unseren Nachbargemeinden (Brunn/Geb., Wr. Neudorf und Maria Enzersdorf) keine Schanigärten. In der Marktgemeinde Leopoldsdorf wird ein Betrag von EUR 30,00 verrechnet.

Folgende Verordnung soll daher beschlossen werden:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Für die Tarifpost 2 wird ein Betrag von EUR 30,80 festgesetzt

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Dadurch wird die bestehende Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: .2024

Abgenommen am: .2024

Antrag:

Obige Verordnung betreffend Gebrauchsabgabe zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 5 Enthaltungen (V2000, Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

8.2. Rahmenvertrag Kanalreinigung

Antragsteller: Schaunitzer, Peter, Ing.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 18.07.2024 wurde das Ingenieurbüro Denk GmbH mit der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie der Erstellung des Rahmenvertrages für die Kanalreinigung beauftragt.

Die Firma Gerda Hameter GmbH wurde im Vergabeverfahren als Billigst- und Bestbieter ermittelt.

Durch das Ingenieurbüro Denk GmbH wird vorgeschlagen, die Kanalreinigungsarbeiten ab 2025 für 3 Jahre (Option auf Verlängerung um 1 Jahr im beiderseitigen Einvernehmen) an die **Firma Gerda Hameter GmbH** zu einer Bruttoangebotssumme in der Höhe von **EUR 203.240,40** lt. Angebot vom 30.08.2024 als Billigst- und Bestbieter zu Festpreisen für 12 Monaten zu vergeben.

Der beiliegende Vergabevorschlag soll daher beschlossen werden.

Antrag:

Die Kanalreinigungsarbeiten ab 2025 für 3 Jahre (Option auf Verlängerung um 1 Jahr im beiderseitigen Einvernehmen) an die **Firma Gerda Hameter GmbH** zu einer Bruttoangebotssumme in der Höhe von **EUR 203.240,40** lt. Angebot vom 30.08.2024 zu Festpreisen für 12 Monaten zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



8.3. Parkabgabe - Jahreskarte Bürgerinnen und Bürger von Vösendorf

Antragsteller: Schaunitzer, Peter, Ing.

Sachverhalt:

Um den Pendlerinnen und Pendlern, eine Möglichkeit zu bieten, dass sie ihr Fahrzeug in der Nähe der Badner Bahn bzw. des Bahnhofs Hennersdorf abstellen können, wird ein Jahresticket für die „Grüne Zone“ in der Höhe von EUR 365,00 pro Jahr angeboten. Daher können alle Privatpersonen um EUR 1,00 pro Tag innerhalb der „Grünen Zone“ parken.

Vösendorferinnen und Vösendorfer, welche ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Vösendorf gemeldet haben, sollen eine Subvention für den Erwerb einer Jahreskarte erhalten. Sie erhalten die Jahreskarte zu einem Wert von EUR 100,00 pro beantragter Parkabgabezone. Die Registrierung der Jahreskarte, welche auf das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs verifiziert wird, muss beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf beantragt werden, wodurch im Zuge dessen, auch eine Prüfung des Hauptwohnsitzes durchgeführt werden kann.

Antrag:

Die Subvention für Jahreskarten von Vösendorfer Bürgerinnen und Bürger, in allen „Grünen Zonen“ der Marktgemeinde Vösendorf, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

8.4. Parkabgabezone ("Grüne Zone") Triester Straße

Antragsteller: Schaunitzer, Peter, Ing.

Sachverhalt:

Entlang der Triester Straße gibt es eine bestehende Parkabgabezone, welche auf Wunsch der Wiener Anrainer und der Stadt Wien eingeführt wurde, da sich der Parkstreifen noch auf Vösendorfer Gemeindegebiet befindet und daher die Marktgemeinde Vösendorf für die Bewirtschaftung zuständig ist.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Es wurde damals eine mündliche Vereinbarung mit der Stadt Wien getroffen, dass die Stadt Wien in der Böheimgasse entsprechende Maßnahmen setzt, sodass unsere Vösendorfer Anrainer einen Nutzen daraus ziehen können.

Da dies bis dato nicht der Fall ist, werden die Tarife der Triester Straße an die Tarife der restlichen Parkabgabebzonen in Vösendorf angepasst, wodurch ein Jahresticket für Privatpersonen EUR 365,00 kosten soll.

Weiters wird auch die Tarifierpassung wie in den restlichen Parkabgabebzonen durchgeführt, sodass pro angefangener halben Stunde künftig EUR 1,00 zu bezahlen ist. Diese Änderung soll mit 01.01.2025 in Kraft treten.

Die als Beilage zur Verfügung stehende Verordnung soll daher beschlossen werden.

Antrag:

Die Parkabgabebzone Triester Straße entsprechend der beiliegenden Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

8.5. Parkabgabebzone ("Grüne Zone") Marktviertel

Antragsteller: Schaunitzer, Peter, Ing.

Sachverhalt:

Die Parkabgabebzone („Grüne Zone“), wodurch ein kostenpflichtiges Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Marktviertel ermöglicht wird, hat sich in der Zwischenzeit bewehrt und soll weiterhin bestehen bleiben. Auch die Einführung der Jahreskarte wurde in diesem Bereich gut angenommen. Aufgrund dessen, dass das Parken in der Kurzparkzone der Stadt Wien deutlich mehr kostet, verwenden die Pendler des Öfteren die Parkplätze im Marktviertel zu den vergleichsweise günstigen Tarifen. Auch im Vergleich zu anderen Gemeinden, welche eine Kurzparkzone oder Parkabgabebzone verordnet haben, sind die Tarife der Marktgemeinde Vösendorf relativ niedrig angesetzt. Aus diesem Grund soll eine Tarifierpassung stattfinden, sodass pro

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



angefangene halbe Stunde künftig EUR 1,00 und für ein Tagesticket künftig EUR 20,00 bezahlt werden müssen.

Die als Beilage zur Verfügung stehende Verordnung soll daher beschlossen werden.

Antrag:

Die Parkabgabezone Marktviertel entsprechend der beiliegenden Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

8.6. Parkabgabezone ("Grüne Zone") Laxenburger Straße

Antragsteller: Schaunitzer, Peter, Ing.

Sachverhalt:

Die Parkplätze, welche sich entlang der Laxenburger Straße zwischen dem Kreisverkehr bei der Ortsstraße und dem Kreisverkehr zur Seeparkzufahrt befinden, sollen künftig innerhalb einer Parkabgabezone („Grüne Zone“) liegen. Dadurch wird ein kostenpflichtiges Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ermöglicht. Wie auch bei den bereits bestehenden Parkabgabezonen, ist die beiliegende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Zur Umsetzung werden weiters Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen benötigt. Aufgrund dessen, dass die Firma Georg Ebinger GmbH und die Firma Swarco GmbH in der Vergangenheit (z.B. bei der letzten Gemeindevorstandssitzung) bei sämtlichen Anfragen die Bestbieter darstellten, wurden keine Vergleichsangebote eingeholt.

Die Firma Pittel + Brausewetter GmbH hat als Kontrahent ein Angebot für das Versetzen von Verkehrszeichen gelegt. Zu diesem Angebot wurde ebenfalls kein Vergleichsangebot aufgrund der gültigen Rahmenvereinbarung eingeholt. Das Angebot betreffend das

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Versetzen von 15 Stück Verkehrszeichen, soll sowohl für dieses Projekt, als auch für weitere Verkehrszeichen im Gemeindegebiet von Vösendorf verwendet werden.

Weiters muss eine Adaption des Programms der Firma internetkonzepte.at durchgeführt werden, um die neue Zone in das Verwaltungsprogramm integrieren zu können. Hierfür wurde nur das Angebot von internetkonzepte.at GmbH eingeholt, da das bestehende Programm durch diese Firma entwickelt wurde.

Kostenschätzung:

Firma Georg Ebinger GmbH	EUR	493,01 inkl. MwSt.
Firma Pittel+Brausewetter GmbH	EUR	5.161,30 inkl. MwSt.
Firma Swarco GmbH	EUR	945,60 inkl. MwSt.
Firma internetkonzepte.at GmbH	EUR	864,00 inkl. MwSt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind unter folgenden Haushaltsstellen gedeckt:

Angebot Firma Ebinger GmbH - 1/6124-005 Verkehrszeichen

Angebot Pittel + Brausewetter - 1/640-619 Instandhaltung von Verkehrzeichen

Angebot Swarco GmbH - 1/612-611 Erhaltung Gemeindestraßen

Angebot internetkonzepte.at GmbH – 1/6124—050 Sonderanlagen – Parkticketautomaten

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Antrag:

Die beiliegende Verordnung zu beschließen sowie die Anschaffung von Verkehrszeichen der Firma Georg Ebinger GmbH entsprechend dem Angebot Nr. 4009563 in Höhe von EUR 493,01 inkl. MwSt., das Versetzen von 15 Stück Verkehrszeichen durch die Firma Pittel+Brausewetter GmbH entsprechend dem Angebot Nr. 24400-0033Bx-027 in Höhe von EUR 5.161,30 inkl. MwSt., das Aufbringen von Bodenmarkierungen durch die Firma Swarco GmbH entsprechend dem Angebot Nr. 2420793 in Höhe von EUR 945,60 inkl. MwSt., sowie die Erweiterung des Programms durch die Firma internetkonzepte.at GmbH entsprechend dem Angebot vom 20.02.2024 in Höhe von EUR 864,00 inkl. MwSt. zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 13 Gegenstimmen (SPÖ, V2000) und 2 Enthaltungen (Grüne, GR Liebl)	angenommen
---	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



9. Personal

9.1. Nebengebührenordnung 2025

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Aufgrund des mit 1. Jänner 2025 in Rechtskraft erwachsenden NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG) ist eine Nebengebührenordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf vom 11.12.2024

mit der eine

Nebengebührenordnung

beschlossen wurde.

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2024.

I. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung (NGO) ist auf sämtliche Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Vösendorf, im Folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2025 in ein Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Vösendorf eintreten oder im Zeitraum zwischen 01.07.2024 und 31.12.2025 von ihrem Optionsrecht gemäß § 121 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024 in der geltenden Fassung, in weiterer Folge NÖ GBedG 2025, Gebrauch gemacht haben.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 zukommenden Bezüge, Nebengebühren auf Grundlage dieser Verordnung.*

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

2. *Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, sofern nichts Anderes bestimmt ist, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.*
3. *Wenn Nebengebühren nach dem Ansatz des Monatsentgeltes der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.*

§ 3 Streitigkeiten

Über alle Streitigkeiten in Bezug auf diese Nebengebührenordnung entscheidet nach Vorberatung mit der Personalvertretung und dem Personalausschuss der Gemeinderat.

Eine endgültige Entscheidung über Streitigkeiten obliegt dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht.

II. Abschnitt

Sonderzulagen

1. Erschwerniszulage am Friedhof

Bedienstete, die für die Friedhofsarbeiten eingeteilt sind, erhalten insbesondere für Tätigkeiten wie Leichenbeschau mit dem Arzt und Arbeiten im Kühlraum, eine monatliche Erschwerniszulage von 4% von V2/3.

2. Schmutzzulage:

2.1. Die mit der laufenden Betreuung der Kläranlage befassten Bediensteten erhalten eine monatliche Zulage von 4% von V2/3.

2.2. Bedienstete des Außendienstes – dabei handelt es sich ausschließlich um Bedienstete, welche nicht dem Verwaltungsdienst od. einem pädagogischen Dienst zugeteilt sind, wie zum Beispiel Schulwarte oder Bedienstete des Wirtschaftshofes – erhalten bei Ausführung von Tätigkeiten wie Reinigungsarbeiten, Friedhofsarbeiten, Durchführung der Müllabfuhr, etc., eine monatliche Zulage von 4% von V2/3.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

3. Gefahrenzulage:

3.1. *Bedienstete, die ihre Arbeiten überwiegend und zwangsläufig auf öffentlichen Verkehrsflächen verrichten müssen, erhalten eine monatliche Zulage von 3% von V2/3.*

3.2. *Die mit dem Öffnen und Schließen von Grabstellen betrauten Bediensteten erhalten eine Zulage von 1% von V2/3 je Grab bzw. Gruft, wobei der Anspruch ganzjährig besteht.*

3.3. *Die mit der Exhumierung oder Tieferlegung befassten Bediensteten erhalten eine Zulage von 4% von V2/3 je Grab bzw. Gruft.*

4. Fehlgeldentschädigung

Bedienstete, welche Kassengeschäfte durchzuführen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehende Verlustgefahr eine monatliche Entschädigung von 4% von V2/3.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

1. *Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete gleichermaßen.*
2. *Die gegenständliche Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Vösendorf tritt mit 01.01.2025 in Kraft.*

Antrag:

Die Nebengebührenordnung 2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

9.2. Zuordnungsverordnung Funktionsdienstposten

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Da das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt, ist die Funktionsverordnung betreffend der Zuordnung zu den Funktionsgruppen anzupassen. Wesentlich ist, dass nun neben den Funktionsgruppen gemäß GBDO bzw. GVBG auch die Funktionsgruppen gemäß NÖ GBedG anzuführen sind.

Folgende Verordnung ist zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2024 gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Dienstposten des/der leitenden Gemeindebediensteten	12	FL4
2.	Dienstposten des Leiters/der Leiterin des Baudienstes	10	FL3

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



3.	Dienstposten des Leiters/der Leiterin des Bürgerservices/Allgemeine Verwaltung	9	FL2
4.	Dienstposten des Leiters/der Leiterin des Finanzwesens	9	FL3
5	Dienstposten des Leiters/der Leiterin der Infrastruktur- und Umweltabteilung	8	FL2
6	Dienstposten des Leiters/der Leiterin Media- & Eventmanagement	8	FL2
7	Dienstposten des Leiters/der Leiterin des Bauhofes	7	FL1
8	Dienstposten des Leiters/der Leiterin der Abwasserbeseitigungsanlage	7	FL1
9	Dienstposten des Leiters/der Leiterin des sozialen Hilfsdienstes	7	FL1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 2. Oktober 2024 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag:

Obige Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

GR Sabine Brauneder, GR Gabriele Scharrer, GR Peter Ihbe verlassen den Sitzungssaal.

10. Subventionen

10.1. Subventionen

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Wer	Was	Beschluss
Musikverein Vösendorf	Honorarnoten Kapellmeister	EUR 2.500,00
Faschingsgilde Hennersdorf-Vösendorf	Subvention 2025	EUR 2.000,00
NÖ Senioren – OG Vösendorf	Subvention jährliche Adventfahrt	EUR 900,00
Freiwillige Feuerwehr Vösendorf	Geschenke Weihnachtsfeier 2024	EUR 8.000,00
HLW Biedermannsdorf	Subvention 2025	EUR 5.000,00
KOBV	Subvention 2024	EUR 250,00
ÖBRD NÖ/W	Subvention 2024	EUR 150,00
Evangelische Pfarre Möding	Subvention 2025	EUR 2.000,00

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind unter folgenden Haushaltsstellen gedeckt:

- 1/322-757 Laufende Zuschüsse an Musikvereine
- 1/269-757 Subvention Vereine
- 1/429-7291 Senioren Ausflüge

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



- 1/5301-7570 Beitrag an Bergrettung/Wasserrettung
- 1/429-7570 Subventionen
- 1/259-757 Jugendförderung
- 1/3900-7290 Kirchliche Aufwendungen

Antrag:

Die o.a. Subventionen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 1 Enthaltung (Grüne)	angenommen
--	-------------------

GR Sabine Brauneder, GR Gabriele Scharrer, GR Peter Ihbe kehren in den Sitzungssaal zurück.

11. Zukunft des Kultursaal Vösendorf

Antragsteller: Byslovsky, Susanna

Sachverhalt:

Aufgrund des Voranschlags 2025 haben wir festgestellt, dass die Betriebs- und Energiekosten für den Kultursaal Vösendorf stark reduziert wurden. Diese Reduktion wirft Fragen über die künftige Nutzung und den Erhalt des Kultursaals auf, der von großer Bedeutung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vereine von Vösendorf ist.

Im Interesse der Bevölkerung ist es aus unserer Sicht absolut notwendig sicherzustellen, dass der Kultursaal weiterhin genutzt und bespielt werden kann. Der Kultursaal ist ein zentraler Ort des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in unserer Gemeinde und ein wichtiger Treffpunkt für Veranstaltungen, Vereine und bürgerliches Engagement.

Der Verhandlungsgegenstand: Zukunft des Kultursaals Vösendorf

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeindeverwaltung bzw. der Bürgermeister sollen umgehend Klarheit über die künftige Nutzung des Kultursaals schaffen und berichten, welche Maßnahmen geplant sind, um den Kultursaal auch weiterhin für die Bevölkerung und die Vereine zugänglich und nutzbar zu halten.

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024

Es wird ein Gegenantrag von Bürgermeister Hannes Koza gestellt.

Antrag:

Die Angelegenheit soll dem zuständigen Ausschuss, dies ist jener für Dorfcharakter, zugewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
------------	------------

12. Bausperre Klausengasse

Antragsteller: Koza, Hannes

Sachverhalt:

Innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg befinden sich auf einem Gesamtareal von rund 4,3 ha zahlreiche als Bauland gewidmete Grundstücke.

Diese Flächen sind derzeit überwiegend durch Bestandsgebäude mit moderater Höhenentwicklung zu charakterisieren. Wiewohl die Entwicklung einer zurückhaltenden Höhenentwicklung in den Blockinnenbereichen – wie dies beispielsweise auch im südlich gelegenen Baublock Mühlfeldgasse / Schönbrunner Allee / Brunner Weg der Fall ist - bereits vor Jahren angestrebt wurde, der Bebauungsplan allerdings nach wie vor Höhen über die Bauklasse I hinaus erlaubt, erscheint es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall die derzeit festgelegten Bebauungshöhen abzuändern

Politischer Bezirk: MÖDLING

Land: NIEDERÖSTERREICH

Lfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024



Dazu müsste folgende Verordnung beschlossen werden:

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für einen Teilbereich der KG Vösendorf eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit als Bauland gewidmeten Grundstücke innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg, für welche der Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf eine „offene oder gekuppelte“ Bauweise festlegt.

§ 3 Ziel der Bausperre

Innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg befinden sich auf einem Gesamtareal von rund 4,3 ha zahlreiche als Bauland gewidmete Grundstücke.

Diese Flächen sind derzeit überwiegend durch Bestandsgebäude mit moderater Höhenentwicklung zu charakterisieren. Wiewohl die Entwicklung einer zurückhaltenden Höhenentwicklung in den Blockinnenbereichen – wie dies beispielsweise auch im südlich gelegenen Baublock Mühlfeldgasse / Schönbrunner Allee / Brunner Weg der Fall ist - bereits vor Jahren angestrebt wurde, der Bebauungsplan allerdings nach wie vor Höhen über die Bauklasse I hinaus erlaubt, erscheint es zielführend, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall die derzeit festgelegten Bauhöhen abzuändern.

Politischer Bezirk: MÖDLINGLand: NIEDERÖSTERREICHLfd. Nr.: GR/2024/040 vom 11.12.2024**§ 4** Zweck der Bausperre

Das unter § 3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Bebauungsplanes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch die Abänderung der festgelegten Bebauungshöhen im Sinne des § 31 Abs 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist daher innerhalb des Geltungsbereiches der Bausperre lediglich Bauklasse I zulässig.

§ 5 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Antrag:

Die Verordnung zur Bausperre Klausengasse wie oben angeführt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Enthaltung (GR Köck)	angenommen
---	------------

Der Vorsitzende, Bürgermeister Hannes Koza, schließt die Sitzung um 20:47 Uhr.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Gemeinderates

11.12.2024

Kundmachung Nr. /2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf

vom 11.12.2024 über die

Änderung zur Verordnung über die Ausschreibung von
Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben und die
Abfallwirtschaftsverordnung in der Fassung,

die lt. Kundmachung Nr. 59/2023
in der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2023 beschlossen wurde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, in der geltenden Fassung, folgende Änderungen beschlossen:

Die Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben und die Abfallwirtschaftsverordnung, die lt. Kundmachung Nr. 59/2023 beschlossen wurde,

wird folgendermaßen abgeändert:

§ 6

I.

Für die Abfuhr von Restmüll

1. a) – c) und 2.

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 6,96 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 13,74 |
| c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 62,40 |
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter € 6,96

und

II.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. a) – c)

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen)
pro Müllbehälter und Abfuhr:
- | | |
|---|--------|
| a) für einen Müllbehälter von 80 Liter | € 2,52 |
| b) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 3,36 |
| c) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 6,72 |

Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

K u n d m a c h u n g N r . : / 2 0 2 4
F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g
d e r
M a r k t g e m e i n d e V ö s e n d o r f

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, StF: LGBl. 9480, in der geltenden Fassung, folgende

F r i e d h o f s g e b ü h r e n o r d n u n g
f ü r d e n F r i e d h o f d e r M a r k t g e m e i n d e
V ö s e n d o r f

erlassen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen/Urnsäulen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen | € 310,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen und Urnen | € 440,00 |

3. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 460,00

b) sonstige Grabstellen

1. Urnennische/-säule zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 380,00
2. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 3.990,00
3. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 4.900,00
4. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen € 8.500,00

Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 25 % v.H.; für Randgräber im Mittelgang und an den Eingangsfronten, sowie für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 50 % v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
 - a) Erdgrabstellen € 550,00
bei der Beisetzung einer Urne reduziert sich dieser Betrag um 50%
 - b) Erdgrabstellen mit Eindeckungen (blinde Gruft) € 980,00
bei der Beisetzung einer Urne reduziert sich dieser Betrag um 50%
 - c) Grüften € 1200,00
 - d) Urnennischen und Urnensäulen € 300,00

- 2) Die Beerdigungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist für Kinderleichen bis zu 10 Jahren um 50 % v.H. ermäßigt.
- 3) Bei Beerdigungen mit Beginn Montag bis Donnerstag ab 14 Uhr und Freitag ab 11 Uhr wird ein Zuschlag zur Beerdigungsgebühr in Höhe von € 330,00 verrechnet. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich diese Gebühr um 50%, an Sonn- und Feiertagen um 100%.

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für das Enterdigen einer Urne aus einem Erdgrab beträgt das Einfache der Beerdigungsgebühr für Urnennischen und Urnensäulen.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 350,00
- 3) Die Benützungsgebühren gemäß § 6 dieser Verordnung sind für Kinderleichen bis zu 10 Jahren um 50 % v.H. ermäßigt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Gegenständliche Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.2022, Kundmachung Nr. 72/2022 außer Kraft.

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl

DW/Bearbeiter
Bauamt
bau@voesendorf.gv.at

Datum

....2024

Kundmachung Nr. KU24...

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende

Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Vösendorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 26,25** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 30.412.791 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 23.168 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,--** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.862.985 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6.327 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,--** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.330.018 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.222 lfm zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühren

für den
Schmutzwasser-/Mischwasserkanal

Vorab wird festgehalten, dass das Ortsgebiet in 2 Ortsteile (genauere Definition unten) untergliedert ist.

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasser-/Mischwasserkanal: € 4,86

Dies gilt für jenen Ortsteil, dessen Abwässer von Parkplatzflächen einer besonderen Reinigung zugeführt werden müssen. Diese Kanalanlage betrifft den **Bereich SCS** und wird begrenzt durch die A2, die Gemeindegrenze zu Wiener Neudorf, die B17 (Triester Straße) und die nördliche Grenze der Grundstücke 1099/3, 1099/1 und 1110/5.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasser-/Mischwasserkanal: € 3,--

Dies gilt für den **übrigen Ortsbereich**, von dem die Abwässer in die Vösendorfer Kläranlage abgeleitet werden.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vier Teilzahlungen zu entrichten. Die Teilbeträge sind im Vorhinein bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und durch Überweisung auf das Konto der für die Abgabeneinhebung zuständigen Abgabenbehörde zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch

Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1.1.2025 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Kanalabgabenordnungen (Kundmachung Nr. 18/2001 vom 27.03.2001, Kundmachung Nr. 34/2013 vom 10.12.2013, Kundmachung Nr. 17/2016 vom 08.06.2016 und Kundmachung Nr. 73/2022 vom 15.12.2022) außer Kraft

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: ...
Abgenommen am: ...

	Plan 1 - 12/25	in %	Plan VJ 1 - 12/24	in %	Plan 2.VJ 1 - 12/23	in %	Plan 3.VJ 1 - 12/22	in %
1. Umsatzerlöse								
a) Erlöse Inland								
4000 Mieterlöse 20 %	1 659 500	97,7	1 652 000	97,6	1 572 000	97,5	1 572 000	97,5
4030 sonst. Erlöse Weiterverr. 20%	40 000	2,3	40 000	2,4	40 000	2,5	40 000	2,5
	1 699 500	100,0	1 692 000	100,0	1 612 000	100,0	1 612 000	100,0
	1 699 500	100,0	1 692 000	100,0	1 612 000	100,0	1 612 000	100,0
2. Betriebsleistung	1 699 500	100,0	1 692 000	100,0	1 612 000	100,0	1 612 000	100,0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen								
a) Wareneinsatz								
5060 Weiterverrechenbare Auslagen	-4 000	0,2	-4 000	0,2	-4 000	0,3	-4 000	0,3
	-4 000	0,2	-4 000	0,2	-4 000	0,3	-4 000	0,3
	-4 000	0,2	-4 000	0,2	-4 000	0,3	-4 000	0,3
4. Deckungsbeitrag I	1 695 500	99,8	1 688 000	99,8	1 608 000	99,8	1 608 000	99,8
5. Personalaufwand								
a) Gehälter								
6200 Gehälter	-42 000	2,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	-42 000	2,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0
b) Abfertigungen, Beiträge BVK								
6407 Mitarbeiterversorge (MVK)	-643	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	-643	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
c) gesetzliche Sozialabgaben								
6605 Gesetzl. Sozialaufwand	-16 191	1,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
6621 DB	-1 554	0,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0
6641 Kommunalsteuer	-1 260	0,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	-19 005	1,1	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	-61 648	3,6	0	0,0	0	0,0	0	0,0
6. Deckungsbeitrag II	1 633 852	96,1	1 688 000	99,8	1 608 000	99,8	1 608 000	99,8
7. sonstige betriebliche Erträge								
a) übrige								
8600 Auflösung Investitionszuschüsse	56 263	3,3	49 875	3,0	49 875	3,1	50 425	3,1
	56 263	3,3	49 875	3,0	49 875	3,1	50 425	3,1
	56 263	3,3	49 875	3,0	49 875	3,1	50 425	3,1
8. sonstige betriebliche Aufwendungen								
a) Betriebssteuern								
7151 Hausbesitzabgaben Gemeinde	-21 000	1,2	-20 000	1,2	-20 000	1,2	-20 000	1,2
7150 Hausbesitzabgaben HV	-15 500	0,9	-15 500	0,9	-15 500	1,0	-15 500	1,0
7180 sonstige Gebühren u. Abgaben	-300	0,0	-300	0,0	-300	0,0	-500	0,0
7153 Hausbesitzabgaben BWSG	0	0,0	0	0,0	-2 000	0,1	-2 000	0,1
	-36 800	2,2	-35 800	2,1	-37 800	2,3	-38 000	2,4
b) Instandhaltung								
7200 Instandhaltung Wohnhäuser	-500 000	29,4	-700 000	41,4	-800 000	49,6	-480 000	29,8
7205 Instandh. Volksschule	-85 000	5,0	-70 000	4,1	-10 000	0,6	-35 000	2,2
7213 Instandh. KIGA II Mühlgasse	-45 000	2,7	-5 000	0,3	-60 000	3,7	-30 000	1,9
7208 Instandh. Kultursaal	-25 000	1,5	-100 000	5,9	-20 000	1,2	-25 000	1,5
7212 Instandh. Sportanlagen (Minigolf, Tennis)	-15 000	0,9	-25 000	1,5	-25 000	1,5	-10 000	0,6
7216 Instandh. Musikschule	-15 000	0,9	-5 000	0,3	-20 000	1,2	-5 000	0,3
7209 Instandh. Rettung Schlossplatz	-10 000	0,6	-10 000	0,6	-20 000	1,2	-10 000	0,6
7217 Instandh. Gebäude u. Areal Seebad	-10 000	0,6	-5 000	0,3	-5 000	0,3	-25 000	1,5
7219 Instandh. FF Vösendorf	-10 000	0,6	0	0,0	0	0,0	-30 000	1,9
7227 Instandhaltung Jugendtreff	-5 000	0,3	-10 000	0,6	-10 000	0,6	-500	0,0
7206 Software Wartung	0	0,0	-500	0,0	-500	0,0	-500	0,0
7221 Instandh. Kinderkrippe Mühlgasse	0	0,0	0	0,0	0	0,0	-2 000	0,1
7222 Instandh. KIGA I Schlosspark	0	0,0	-15 000	0,9	0	0,0	-15 000	0,9
7223 Instandh. KIGA III Badg 2	0	0,0	-15 000	0,9	0	0,0	-5 000	0,3
7218 Instandh. KiGa Ortsstraße	0	0,0	-15 000	0,9	0	0,0	0	0,0
7233 Instandh. Kiga III TBE Container Badga	0	0,0	0	0,0	0	0,0	-2 000	0,1
7021 geringw. Wirtschaftsg. u. Werkzeuge	0	0,0	-2 000	0,1	-2 000	0,1	-2 000	0,1
7201 Wohngebäude Überprüfungs-konzept	0	0,0	0	0,0	0	0,0	-100 000	6,2
	-720 000	42,4	-977 500	57,8	-972 500	60,3	-777 000	48,2
c) Beigestelltes Personal								
7500 Aufwand für beigestelltes Personal	-10 000	0,6	-98 000	5,8	-91 000	5,7	-85 000	5,3
	-10 000	0,6	-98 000	5,8	-91 000	5,7	-85 000	5,3
d) Büro- und Verwaltungsaufwand								
7600 Büromaterial und Drucksorten	-200	0,0	-200	0,0	-200	0,0	-200	0,0
	-200	0,0	-200	0,0	-200	0,0	-200	0,0

Budget-Vergleich

vom 31. Dezember 2025

Vösendorfer Kommunal GmbH (233555 2025/01)

Von: Jänner 2025 Bis: Dezember 2025

Schlossplatz 1

Währung: EUR

2331 Vösendorf

Modell 1: Standard

Buchungsvariante: 1 Standardbuchungsvariante

	Plan 1 - 12/25	in %	Plan VJ 1 - 12/24	in %	Plan 2.VJ 1 - 12/23	in %	Plan 3.VJ 1 - 12/22	in %
e) Spesen des Geldverkehrs								
7790 Spesen des Geldverkehrs	-600	0,0	-500	0,0	-500	0,0	-1 000	0,1
	-600	0,0	-500	0,0	-500	0,0	-1 000	0,1
f) Aufwand für Werbung								
7660 Repräsentationsaufwand	-100	0,0	-100	0,0	-100	0,0	-100	0,0
7661 Repräsentation nicht abzugsfähig	-100	0,0	-100	0,0	-100	0,0	-100	0,0
	-200	0,0	-200	0,0	-200	0,0	-200	0,0
g) Rechts- und Beratungsaufwand								
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	-26 000	1,5	-25 000	1,5	-25 000	1,5	-25 000	1,5
7755 Buchhaltungsaufwand	-21 000	1,2	-20 000	1,2	-20 000	1,2	-15 000	0,9
7760 Beratungshonorare (Brandschutz, usw..)	0	0,0	0	0,0	-15 000	0,9	-40 000	2,5
	-47 000	2,8	-45 000	2,7	-60 000	3,7	-80 000	5,0
h) übrige								
7840 sonstige betriebl. Aufwendungen	-5 000	0,3	-5 000	0,3	-5 000	0,3	-1 000	0,1
	-5 000	0,3	-5 000	0,3	-5 000	0,3	-1 000	0,1
	-819 800	48,2	-1 162 200	68,7	-1 167 200	72,4	-982 400	60,9
9. Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Afa (EBITDA)	870 315	51,2	575 675	34,0	490 675	30,4	676 025	41,9
10. Abschreibungen								
7020 AfA Sachanlagevermögen	-690 149	40,6	-648 203	38,3	-643 744	39,9	-636 165	39,5
	-690 149	40,6	-648 203	38,3	-643 744	39,9	-636 165	39,5
11. Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	180 166	10,6	-72 528	4,3	-153 069	9,5	39 860	2,5
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen								
8281 Zinszuschüsse	19 254	1,1	19 254	1,1	19 254	1,2	19 300	1,2
8291 BUDGET Zinsen für Darlehen Altbestand	0	0,0	-220 000	13,0	-66 313	4,1	-44 300	2,8
8290 Zinsen für Darlehen	-195 335	11,5	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	-176 081	10,4	-200 746	11,9	-47 059	2,9	-25 000	1,5
13. Ergebnis vor Steuern (EBT)	4 085	0,2	-273 274	16,2	-200 128	12,4	14 860	0,9
14. Steuern vom Einkommen/Ertrag								
8500 Körperschaftsteuer	-500	0,0	-1 750	0,1	-1 750	0,1	-1 750	0,1
	-500	0,0	-1 750	0,1	-1 750	0,1	-1 750	0,1
15. Jahresgewinn/Jahresverlust	3 585	0,2	-275 024	16,3	-201 878	12,5	13 110	0,8

NUTZUNGSVEREINBARUNG Jugendtreff „White Box“ Vösendorf

Der Jugendtreff „White Box“, Kindbergstraße 14A, 2331 Vösendorf, wird vom _____ (**Datum**) _____ (**Uhrzeit**) bis zum _____ (**Datum**) _____ (**Uhrzeit**) von der Marktgemeinde Vösendorf dem Mieter/der Mieterin zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Kontaktdaten des Mieters/der Mieterin:

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Allgemeines:

Dem Mieter/der Mieterin wird nach Bezahlung des Unkostenbeitrages und der Kautions an den Vertreter der Marktgemeinde Vösendorf der Schlüssel für die Räumlichkeit übergeben.

Der „Veranstaltungstag“ ist definiert als der Zeitraum von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Tarife:

Unkostenbeitrag je Veranstaltungstag	EUR 150,-
Kautions	EUR 200,-

Subventionierung:

Für alle Personen mit Hauptwohnsitz in Vösendorf gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Subventionierung des Unkostenbeitrags je Veranstaltungstag in Höhe von 50,-€ bei der Marktgemeinde Vösendorf zu stellen.

Der Mieter/die Mieterin ist mindestens 18 Jahre alt und verpflichtet sich, folgende Punkte zu beachten und verlässlich für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der „White Box“ nicht gestattet.
2. Die Benutzungsbewilligung ist nicht übertragbar. Die Untervermietung ist ausnahmslos untersagt.
3. Der Mieter/die Mieterin übernimmt die Verantwortung für die Aufsichtspflicht der Anwesenden.
4. Die Marktgemeinde Vösendorf übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung. Diesbezüglich hält der Mieter/die Mieterin die Marktgemeinde Vösendorf in allen Belangen schad- und klaglos.
5. Am Ende der Benutzung hat der Mieter/die Mieterin dafür Sorge zu tragen, dass alle Besucherinnen und Besucher den Jugendtreff verlassen haben, die Fenster geschlossen und elektrische Anlagen ausgeschaltet wurden. Die Eingangstüre ist beim Verlassen des Jugendtreffs zu verschließen.
6. Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, vorsätzlich oder fahrlässig entstandene Schäden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Hiervon ausgenommen ist normaler Verschleiß (z.B. durchgebrannte Glühbirnen). Werden entstandene Schäden nicht durch den Mieter/die Mieterin beseitigt, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Kosten der Behebung von Schäden dem Mieter/der Mieterin in Rechnung zu stellen.
7. Die Räumlichkeit ist gereinigt und in jenem Zustand, in dem sie von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde, zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Kosten der Reinigung dem Mieter/der Mieterin in Rechnung gestellt werden.
8. Die Rückgabe des Jugendtreffs „White Box“ findet am _____ (**Datum**) statt. Sind die Räumlichkeiten unbeschadet und gesäubert sowie der Schlüssel zurückgegeben worden, so wird die Kautions in voller Höhe rückerstattet.

Vösendorf, am

Mieter/Mieterin

Vertreter der MG Vösendorf

Ö

8.2

INGENIEURBÜRO DENK GMBH

KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

PLANENDER BAUMEISTER



2351 WR. NEUDORF • TRIESTERSTRASSE 10/1/TOP 133

2700 WIENER NEUSTADT • DREIPAPPELSTRASSE 26

TEL.: +43 / 2236 / 320 276

FAX.: +43 / 2236 / 320 276 - 15

EMAIL: OFFICE@FLORIAN-DENK.AT

GZ W2021/08

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF

ABA VÖSENDORF - RAHMENVERTRAG KANALREINIGUNG

NICHT OFFENES VERFAHREN

ERD- UND BAUMEISTERARBEITEN

Ingenieurbüro Denk GmbH

2351 Wr. Neudorf, Triesterstr. 10/1/133

Tel.: 02236 320 276 Fax: -15

e-mail: office@florian-denk.at

SACHLICHE UND RECHNERISCHE ÜBERPRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
2.	Reihung der Angebote vor der sachlichen und rechnerischen Prüfung	4
3.	Formale Überprüfung	4
3.1.	Formale Mängel bei Angeboten	4
3.2.	Ausscheiden von Angeboten aufgrund formaler Mängel	4
4.	Rechnerische Überprüfung	5
4.1.	Ergebnis der rechnerischen Überprüfung	5
4.2.	Ausscheiden von Angeboten aufgrund von Rechenfehlern	5
5.	Vergabevorschlag	5
6.	Anhang	5

1. ALLGEMEINES

Bezeichnung des Bauvorhabens/Projekt

ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung

Bauherr



Marktgemeinde Vösendorf

Schlossplatz 1

2331 Vösendorf

Die Kanalreinigungsarbeiten für das Vorhabens ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung für 3 Jahre (ab 2025; Option auf Verlängerung um 1 Jahr im beiderseitigen Einvernehmen) wurden im Auftrag der Marktgemeinde Vösendorf durch die Ingenieurbüro Denk GmbH, A-2351 Wiener Neudorf, Triesterstraße 10/1/133, im nicht offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip zu Festpreisen für 12 Monate ausgeschrieben.

Zur Angebotslegung wurden folgende Firmen eingeladen:

1. Gerda Hameter GmbH, Bahnsplatz 1, 2524 Teesdorf
2. Kanali kann's GmbH, Herzog Albrecht-Straße 2, 2361 Laxenburg
3. PICCARDI Entsorgung Ges.m.b.H., Industriestraße 2, 2434 Götzensdorf
4. S.U.S. Abflußdienst Gesellschaft m.b.bH., Perfektastraße 57, 1230 Wien
5. Rohrmax Rohrreinigungs- und Kanalsanierungsgesellschaft m.b.H., Obere Donaustraße 37, 1020 Wien

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist, den 30. August 2024, haben 4 der oben angeführten Firmen offeriert. Die Firma Rohrmax GmbH hat kein Angebot abgegeben. Als rechtliche Grundlagen zur sachlichen und rechnerischen Überprüfung der Angebote dienen:

- das Bundesvergabegesetz 2018
- das NÖ-Vergabe-Rechtsschutzgesetz

Sämtliche angegebenen Preise und Angebotssummen sind in Euro ausgewiesen, sind Nettosummen, und enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Nachlässe sind in den angeführten Preisen bereits eingerechnet.

2. REIHUNG DER ANGEBOTE VOR DER SACHLICHEN UND RECHNERISCHEN PRÜFUNG

Die Reihung erfolgt aufsteigend nach der Angebotssumme:

Reihung	Firma	Bieter Nr.	Angebots-summe	Differenz z. Billigstbierte	Differenz in Prozent
1	Gerda Hameter GmbH, Teesdorf	1	169.367,00 €	0,00 €	0,0
2	Kanali Kann's GmbH, Laxenburg	3	185.910,25 €	16.543,25 €	9,8
3	PICCARDI Entsorgungs GmbH, Götzendorf	4	205.750,00 €	36.383,00 €	21,5
4	S.U.S. GmbH, Wien	2	219.329,50 €	49.962,50 €	29,5

3. FORMALE ÜBERPRÜFUNG

3.1. FORMALE MÄNGEL BEI ANGEBOTEN

Sämtliche eingereichte Angebote wurden auf unbehebbar formale Mängel (z.B. fehlende Unterschrift, etc.) geprüft.

Die drei billigsten Angebote wurden zusätzlich auch auf behebbar formale Mängel untersucht:

1. Gerda Hameter GmbH, Bahnsplatz 1, 2524 Teesdorf:

Keine formalen Mängel

2. Kanali kann's GmbH, Herzog Albrecht-Straße 2, 2361 Laxenburg:

Keine formalen Mängel

3. PICCARDI Entsorgung Ges.m.b.H., Industriestraße 2, 2434 Götzendorf:

Keine formalen Mängel

3.2. AUSSCHEIDEN VON ANGEBOTEN AUFGRUND FORMALER MÄNGEL

Es wird kein Angebot aufgrund formaler Mängel ausgeschieden.

4. RECHNERISCHE ÜBERPRÜFUNG

4.1. ERGEBNIS DER RECHNERISCHEN ÜBERPRÜFUNG

Die drei billigsten Angebote wurden einer rechnerischen Prüfung unterzogen. Die beiden erstgereihten Angebote weisen einen Rechenfehler auf. Das Angebot der Fa. PICCARDI Entsorgung Ges.m.b.H weist einen Rechenfehler in der Höhe von Euro 10,00 auf. Die richtige Angebotssumme lautet daher Euro 205.740,00. Die Reihung der Angebote bleibt gegenüber Kap. 2 unverändert.

4.2. AUSSCHIEDEN VON ANGEBOTEN AUFGRUND VON RECHENFEHLERN

Es wird kein Angebot aufgrund von Rechenfehlern ausgeschieden.

5. VERGABEVORSCHLAG

Nach gründlicher Abwägung aller für die Vergabe relevanten Aspekte wird vorgeschlagen, die Kanalreinigungsarbeiten für das Bauvorhaben ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung für 3 Jahre (ab 2025; Option auf Verlängerung um 1 Jahr im beiderseitigen Einvernehmen) " der Firma

Gerda Hameter GmbH

Bahnspitz 1

2524 Teesdorf

zu einer **Nettoangebotssumme in der Höhe von € 169.367,00** lt. Angebot vom 30. August 2024 als **Billigst- und Bestbieter** zu Festpreisen für 12 Monate zu vergeben.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2018 steht den Bietern eine Einsichtnahme nur in jene Teile des Prüfberichtes zu, welche sie selbst betreffen.

6. ANHANG

- A1. Niederschrift der Angebotseröffnung
- A2. Preisspiegel

Wiener Neustadt, 13. September 2024

INGENIEURBÜRO DENK GMBH

KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

PLANENDER BAUMEISTER



2351 WR. NEUDORF • TRIESTERSTRASSE 10/1/TOP 133

2700 WIENER NEUSTADT • DREIPAPPELSTRASSE 26

TEL.: +43 / 2236 / 320 276

T-M: +43 / 664 / 316 62 67

FAX.: +43 / 2236 / 320 276 - 15

EMAIL: OFFICE@FLORIAN-DENK.AT

MARKTGEMEINDE VÖSENDORF

ABA VÖSENDORF - RAHMENVERTRAG KANALREINIGUNG

NICHT OFFENES VERFAHREN

ERD- UND BAUMEISTERARBEITEN

ANHANG

NIEDERSCHRIFT über die ANGEBOTSERÖFFNUNG

aufgenommen am 30. August 2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Vösendorf, anlässlich der Eröffnung der Angebote für die Erbringung der Leistungen:

ABA Vösendorf – Rahmenvertrag Kanalreinigung Kanalreinigungsarbeiten

Auftraggeber: Marktgemeinde Vösendorf
Schlossplatz 1
2331 Vösendorf

Die Leistungen wurden im nicht offenen Verfahren, im Unterschwellenbereich und nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Anwesende:

Für den Auftraggeber:

Hr. Gröbner
Hr. Haider

Die Firmenvertreter sind bei den nachstehend angeführten Angeboten angegeben.

Sonstiges:

- Z.B. - Vorbehalte und sonstige Erklärungen der Bieter
- Vermerke über offenkundige Mängel (Einbringung eines Angebotes nach Abgabefrist und dgl.)

Diesbezügliche Anmerkungen finden sich am Ende der Niederschrift.

Beginn der Angebotseröffnung: 09:15 Uhr

Ende der Angebotseröffnung: 09.26 Uhr

Bis zum Einreichungstermin, den 30.08.2024 um 09:00 Uhr haben nachstehend angeführte Firmen offeriert:



Nummer	Firma	Gesamtpreis (exkl. Mwst.)
5.	Angebotsschreiben / Datenträger / Kurz-LV/ Lang-LV / K-Blätter / Begleitschreiben / Referenzliste/ Vollmacht / ANKÖ. Sonstiges: Firmenvertreter:	
6.	Angebotsschreiben / Datenträger / Kurz-LV/ Lang-LV / K-Blätter / Begleitschreiben / Referenzliste/ Vollmacht / ANKÖ. Sonstiges: Firmenvertreter:	

Sonstiges: (Erklärungen der Bieter, etc.)

Für den Auftraggeber:




4 Angebote zur Prüfung übernommen:

Nummer	Firma	Gesamtpreis (exkl. MwSt.)
1.	<p>Gierda Hametner GmbH</p> <p>✓ Angebotsschreiben / Datenträger / Kurz-LV / Lang-LV / K-Blätter / Begleitschreiben / Referenzliste / Vollmacht / ANKÖ. Sonstiges: Versicherungskartenzug</p> <p>Firmenvertreter: </p>	169.367,00
2.	<p>S.V.S. Abtlundner GmbH</p> <p>✓ Angebotsschreiben / Datenträger / Kurz-LV / Lang-LV / K-Blätter / Begleitschreiben / Referenzliste / Vollmacht / ANKÖ. Sonstiges: Versicherungskartenzug</p> <p>Firmenvertreter: MATIASCH</p>	219.923,50
3.	<p>Kanali kann's GmbH</p> <p>✓ Angebotsschreiben / Datenträger / Kurz-LV / Lang-LV / K-Blätter / Begleitschreiben / Referenzliste / Vollmacht / ANKÖ. Sonstiges:</p> <p>Firmenvertreter: </p>	185.810,25
4.	<p>Piccardi Entsorgung GmbH</p> <p>✓ Angebotsschreiben / Datenträger / Kurz-LV / Lang-LV / K-Blätter / Begleitschreiben / Referenzliste / Vollmacht / ANKÖ. Sonstiges:</p> <p>Firmenvertreter:</p>	205.750,00

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung
Kanalreinigung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	Positionstext	Menge EH	P ZZ V	w G K V	SUS
		Hametner	Kanali kanns	Piccardi	
		EP	EP	EP	EP
		Pos. Preis	Pos. Preis	Pos. Preis	Pos. Preis

Ausführungsvariante: 0 - Normalausführung

01 Kanalreinigung

0114 Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

011401 Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.

01140120B	Hochdruck-Reinigung Einrichtung und Räumu	3,00 PA	Z		
		5 000,00	1 460,00	3 000,00	5 005,25
		15 000,00	4 380,00	9 000,00	15 015,75
		100,0 %	29,2 %	60,0 %	100,1 %
01140120E	Verkehrerschwernis Bundesstraßen	500,00 m	Z		
		1,00	3,00	7,00	0,78
		500,00	1 500,00	3 500,00	390,00
		100,0 %	300,0 %	700,0 %	78,0 %
01140120F	Verkehrerschwernis Landesstraße	750,00 m	Z		
		1,00	3,00	7,00	0,78
		750,00	2 250,00	5 250,00	585,00
		100,0 %	300,0 %	700,0 %	78,0 %
01140120G	Aufpreis Nachteilsatz/Noteinsatz	15,00 PA	Z		
		120,00	550,00	399,00	199,68
		1 800,00	8 250,00	5 985,00	2 995,20
		100,0 %	458,3 %	332,5 %	166,4 %
011401	Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.				
Summe		18 050,00	16 380,00	23 735,00	18 985,95
		100,0 %	90,7 %	131,5 %	105,2 %

011402 Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

01140202A	Hochdruck-Reinigung ID<= 200 mm	6 900,00 m	V		
		1,30	1,25	1,25	1,76
		8 970,00	8 625,00	8 625,00	12 144,00
		100,0 %	96,2 %	96,2 %	135,4 %
01140202B	Hochdruck-Reinigung ID> 200-400 mm	33 500,00 m	V		
		1,30	1,45	1,30	1,94
		43 550,00	48 575,00	43 550,00	64 990,00
		100,0 %	111,5 %	100,0 %	149,2 %
01140202C	Hochdruck-Reinigung ID> 400-600 mm	10 600,00 m	V		
		1,60	1,60	1,50	2,42
		16 960,00	16 960,00	15 900,00	25 652,00
		100,0 %	100,0 %	93,8 %	151,3 %
01140202D	Hochdruck-Reinigung ID> 600-800 mm	4 800,00 m	V		
		1,80	2,30	1,75	3,22
		8 640,00	11 040,00	8 400,00	15 456,00
		100,0 %	127,8 %	97,2 %	178,9 %
01140202E	Hochdruck-Reinigung ID> 800-1000 mm	3 150,00 m	V		
		2,20	3,50	1,95	4,83
		6 930,00	11 025,00	6 142,50	15 214,50
		100,0 %	159,1 %	88,6 %	219,5 %

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung
Kanalreinigung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	V	SUS
		Hametner	Kanali kanns						Piccardi		SUS
		EP	EP						EP		EP
		Pos. Preis	Pos. Preis						Pos. Preis		Pos. Preis
01140202F	Hochdruck-Reinigung Kurzlängen	50,00 Stk								V	
		10,00	120,00						95,00		11,73
		500,00	6 000,00						4 750,00		586,50
		100,0 %	1 200,0 %						950,0 %		117,3 %
01140202G	Hochdruck-Reinigung ID>1000-1200	450,00 m								Z	
		2,40	3,90						7,10		6,45
		1 080,00	1 755,00						3 195,00		2 902,50
		100,0 %	162,5 %						295,8 %		268,8 %
01140202H	Hochdruckreinigung ID 2000	240,00 m								Z	
		3,00	4,10						11,00		9,68
		720,00	984,00						2 640,00		2 323,20
		100,0 %	136,7 %						366,7 %		322,7 %
01140203B	Hochdruck-Reinigung Eiprofil >400/600mm - 6	1 315,00 m								V	
		1,60	1,85						3,00		2,76
		2 104,00	2 432,75						3 945,00		3 629,40
		100,0 %	115,6 %						187,5 %		172,5 %
01140203C	Hochdruck-Reinigung Eiprofil >900/1350mm -	1 175,00 m								V	
		2,40	3,60						3,30		5,52
		2 820,00	4 230,00						3 877,50		6 486,00
		100,0 %	150,0 %						137,5 %		230,0 %
01140203D	Hochdruck-Reinigung Sonderprofil --	240,00 m								V	
		3,20	3,90						14,00		9,68
		768,00	936,00						3 360,00		2 323,20
		100,0 %	121,9 %						437,5 %		302,5 %
01140203E	Hochdruck-Reinigung Eiprofil >600/900 - 900/	1 450,00 m								Z	
		2,00	3,90						3,10		3,86
		2 900,00	5 655,00						4 495,00		5 597,00
		100,0 %	195,0 %						155,0 %		193,0 %
01140206A	Reinigen von Schächten <=1,5 m2	250,00 m								V	
		1,20	1,70						5,00		4,99
		300,00	425,00						1 250,00		1 247,50
		100,0 %	141,7 %						416,7 %		415,8 %
01140206C	Reinigen von Sonderbauwerken	75,00 m²								V	
		20,00	2,10						23,00		0,56
		1 500,00	157,50						1 725,00		42,00
		100,0 %	10,5 %						115,0 %		2,8 %
01140206D	Reinigen von Einlaufgittern	1 800,00 Stk								Z	
		13,00	14,00						11,50		5,41
		23 400,00	25 200,00						20 700,00		9 738,00
		100,0 %	107,7 %						88,5 %		41,6 %
01140206E	Reinigen von Rigolen	100,00 m								Z	
		10,00	2,30						11,50		7,67
		1 000,00	230,00						1 150,00		767,00
		100,0 %	23,0 %						115,0 %		76,7 %
01140210A	Aufz. händisches Bergen	1 000,00 kg								V	
		0,75	0,25						3,00		0,02
		750,00	250,00						3 000,00		20,00
		100,0 %	33,3 %						400,0 %		2,7 %

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung
Kanalreinigung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer	Positionstext	Menge EH P ZZ V w G K V			
		Hametner EP Pos. Preis	Kanali kanns EP Pos. Preis	Piccardi EP Pos. Preis	SUS EP Pos. Preis
01140211A	Räumgut Laden	120 000,00 kg			
		0,03	0,02	0,11	0,02
		3 600,00	2 400,00	13 200,00	2 400,00
		100,0 %	66,7 %	366,7 %	66,7 %
01140211B	Räumgut Wegschaffen	120 000,00 kg			
		0,04	0,03	0,11	0,05
		4 800,00	3 600,00	13 200,00	6 000,00
		100,0 %	75,0 %	275,0 %	125,0 %
011402	Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen				
Summe		131 292,00	150 480,25	163 105,00	177 518,80
		100,0 %	114,6 %	124,2 %	135,2 %
0114	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen				
Summe		149 342,00	166 860,25	186 840,00	196 504,75
		100,0 %	111,7 %	125,1 %	131,6 %
0198	Regiearbeiten				
019801	Regie Arbeiter				
01980101	Bauarbeiter Mischpreis	75,00 h			
		45,00	38,00	72,00	54,07
		3 375,00	2 850,00	5 400,00	4 055,25
		100,0 %	84,4 %	160,0 %	120,2 %
019801	Regie Arbeiter				
Summe		3 375,00	2 850,00	5 400,00	4 055,25
		100,0 %	84,4 %	160,0 %	120,2 %
019803	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung				
01980307A	Kanalreinigung	90,00 h			
		185,00	180,00	150,00	208,55
		16 650,00	16 200,00	13 500,00	18 769,50
		100,0 %	97,3 %	81,1 %	112,7 %
019803	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung				
Summe		16 650,00	16 200,00	13 500,00	18 769,50
		100,0 %	97,3 %	81,1 %	112,7 %
0198	Regiearbeiten				
Summe		20 025,00	19 050,00	18 900,00	22 824,75
		100,0 %	95,1 %	94,4 %	114,0 %
01	Kanalreinigung				
Summe		169 367,00	185 910,25	205 740,00	219 329,50
		100,0 %	109,8 %	121,5 %	129,5 %
Summe	LV Gesamt	169 367,00	185 910,25	205 740,00	219 329,50
		100,0 %	109,8 %	121,5 %	129,5 %

Preisvergleich / EUR

ABA Vösendorf - Rahmenvertrag Kanalreinigung
Kanalreinigung

Vergleich auf Basis LV-Menger

Positionsnummer Positionstext

Hametner

Kanali kanns

Piccardi

SUS

ZUSAMMENSTELLUNG (EUR)

01	Kanalreinigung				
		169 367,00	185 910,25	205 740,00	219 329,50
0114	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitung				
		149 342,00	166 860,25	186 840,00	196 504,75
011401	Baustellengemeinkosten unterirdische Wieder				
		18 050,00	16 380,00	23 735,00	18 985,95
011402	Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung				
		131 292,00	150 480,25	163 105,00	177 518,80
0198	Regiearbeiten				
		20 025,00	19 050,00	18 900,00	22 824,75
019801	Regie Arbeiter				
		3 375,00	2 850,00	5 400,00	4 055,25
019803	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung				
		16 650,00	16 200,00	13 500,00	18 769,50
LV	Gesamt				
		169 367,00	185 910,25	205 740,00	219 329,50
Umsatzsteuer					
20,00 %		33 873,40	37 182,05	41 148,00	43 865,90
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	203 240,40	223 092,30	246 888,00	263 195,40
		100,0 %	109,8 %	121,5 %	129,5 %

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-90/1-2024

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
26.11.2024

Kundmachung Nr. KU24055

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1 Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Triester Straße ON 282 bis ON 354-356

§ 2 Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Triester Straße ON 248 bis ON 358 den Zusatz zu enthalten: gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr“.

§ 3

Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

- 1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
 1. Triester Straße ON 282 bis ON 354-356
- 2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit EUR 1,00 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt EUR 20,00. Eine Jahreskarte wird für Privatpersonen mit EUR 365,00 pro Jahr festgesetzt. Für Firmenfahrzeuge von Unternehmen wird eine Jahreskarte mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.
- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von einem Jahr, für:
 - a) Privatpersonen EUR 365,00 pro Jahr.
 - b) Firmenfahrzeuge von Unternehmen EUR 730,00 pro Jahr.
- 4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
 - nach a) pro Privatperson nach Vorlage des Zulassungsscheins, uneingeschränkte Stückzahl
 - nach b) pro Unternehmen nach Vorlage des Zulassungsscheins und einer Bestätigung, uneingeschränkte Stückzahl

Eine Pauschalierung der Parkabgabe, kann für den Zeitraum von einem Jahr ab Ausstellungsdatum beantragt werden.
- 5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe, für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 4

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:

Parkschein:

 - a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
 - b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen

- verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
- c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
 - d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
 - e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten bis zur Erreichung des Tagesmaximums.
 - f) Die Entrichtung der Abgabe für Jahreskarten, erfolgt unter Vorlage des Zulassungsscheins, beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf. Bei Firmenfahrzeugen ist zusätzlich eine Bestätigung des Unternehmens vorzulegen.
 - g) Jede Lenkerin bzw. jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Parkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.
 - h) Die Verwendung von mehreren Automatenparkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automatenparkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automatenparkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.
 - i) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung vor.
 - j) Die Entrichtung der Abgabe kann durch einen digitalen Parkschein mittels Handy- App erfolgen. Die Überprüfung der Entrichtung mittels digitalen Parkschein erfolgt durch das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs.
- 2) Berechtigungsnachweis
 Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
 - 3) Der Nachweis in Form eines Parkscheins bzw. eines Ausdrucks des Automatenparkscheins, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

§ 6

Überwachung

- 1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkzonenabgabe den Lenker bzw. die Lenkerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine bzw. ihre Identität zu überprüfen.
- 3) Die Lenker bzw. Lenkerinnen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ZUSATZTAFEL

Ö 8.4

Gebührenpflichtige
Parkplätze
Mo.-So. v. 0-24



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 90/1 - 2024

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-89/1-2024

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
26.11.2024

Kundmachung Nr. KU24054

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1 Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr, sowie Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Marktstraße
2. Konsumstraße
3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51

Weiters wird für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Dr. Robert Firneis- Straße

§ 2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Marktstraße und im Bereich Konsumstraße GstNr. 32/9 und 15/4 den Zusatz zu enthalten: „gültig von Montag bis Freitag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr, Samstag, ganzjährig in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr“ sowie in der Dr. Robert Firneis- Straße: „gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr“.

§ 3

Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

- 1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
 1. Marktstraße
 2. Konsumstraße
 3. Ortsstraße ON1 bis Ortsstraße ON51
 4. Dr. Robert Firneis- Straße

- 2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit EUR 1,00 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt EUR 20,00. Eine Jahreskarte wird für Privatpersonen mit EUR 365,00 pro Jahr festgesetzt. Für Firmenfahrzeuge von Unternehmen wird eine Jahreskarte mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.

- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von zwei Jahren, für:
 - a) Personen, die in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, EUR 25,00.
 - b) Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in dem unter § 1 angeführten Gebiet haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 100,00.
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 25,00.
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche bei einem Unternehmen in dem unter § 1 angeführten Gebiet angestellt sind (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches auf sie zugelassen ist, für den Arbeitsweg benötigen, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 25,00.

- e) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Privatpersonen mit EUR 356,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.
 - f) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Firmenfahrzeuge von Unternehmen mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.
- 4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins
2 Stück
 - nach b) pro Unternehmen, der für dieses Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge, unbegrenzte Stückanzahl
 - nach c) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
 - nach d) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
 - nach e) pro Privatperson nach Vorlage des Zulassungsscheins, uneingeschränkte Stückanzahl
 - nach f) pro Unternehmen nach Vorlage des Zulassungsscheins und einer Bestätigung, uneingeschränkte Stückanzahl

Eine Pauschalierung der Parkabgabe, mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 lit. e und lit. f dieser Verordnung, kann für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.

- 5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe, für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 4

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
- Parkschein:
- a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
 - b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
 - c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
 - d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.

- e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten bis zur Erreichung des Tagesmaximums.
 - f) Die Entrichtung der Abgabe für Jahreskarten, erfolgt unter Vorlage des Zulassungsscheins, beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf. Bei Firmenfahrzeugen ist zusätzlich eine Bestätigung des Unternehmens vorzulegen.
 - g) Jede Lenkerin bzw. jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Parkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.
 - h) Die Verwendung von mehreren Automatenparkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automatenparkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automatenparkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.
 - i) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung vor.
 - j) Die Entrichtung der Abgabe kann durch einen digitalen Parkschein mittels Handy- App erfolgen. Die Überprüfung der Entrichtung mittels digitalen Parkschein erfolgt durch das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs.
- 2) Berechtigungsnachweis
 Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.
- 3) Der Nachweis in Form eines Parkscheins bzw. eines Ausdrucks des Automatenparkscheins, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

§ 6 Überwachung

- 1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkzonenabgabe den Lenker bzw. die Lenkerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine bzw. ihre Identität zu überprüfen.
- 3) Die Lenker bzw. Lenkerinnen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7 Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

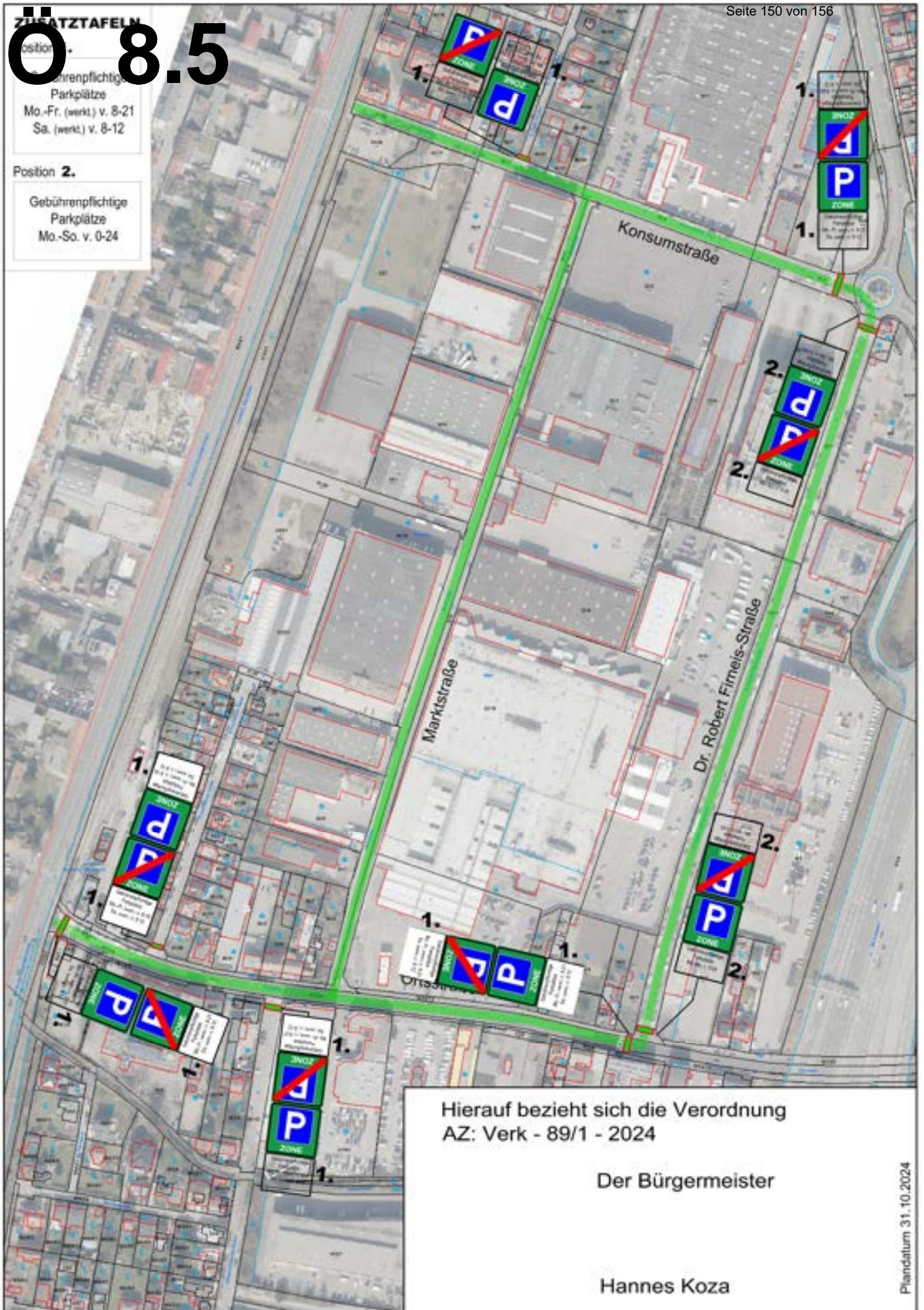
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Ö 8.5

ZUSATZTAFELN

Position 1.
 Gebührenpflichtige
 Parkplätze
 Mo.-Fr. (werk.) v. 8-21
 Sa. (werk.) v. 8-12

Position 2.
 Gebührenpflichtige
 Parkplätze
 Mo.-So. v. 0-24



Hierauf bezieht sich die Verordnung
 AZ: Verk - 89/1 - 2024

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:
Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr

Bürgerservice:
Montag von 8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl
Verk-64/1-2024

DW/Bearbeiter
39/Patrick Miedler, MSc
infrastruktur-umwelt@voesendorf.gv.at

Datum
26.11.2024

Kundmachung Nr. KU24/044

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf, hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 nachstehende

Parkabgabeordnung nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz in der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1 Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960), wird von Montag bis Sonntag, ganztägig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr, eine Parkabgabe erhoben:

beidseitig

1. Laxenburger Straße auf dem Grundstück mit der Nummer GstNr. 1653/6 auf Höhe entlang des Grundstücks GstNr. 1205/25 südlich des Grundstücks GstNr. 1205/315 beginnend, bis zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks mit der Nummer 1653/9.

§ 2 Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz zu kennzeichnen und haben in der Laxenburger Straße auf dem Grundstück mit der Nummer GstNr. 1653/6 auf Höhe entlang des Grundstücks GstNr. 1205/25 südlich des Grundstücks GstNr. 1205/315 beginnend, bis zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks mit der Nummer 1653/9

den Zusatz zu enthalten: gültig von Montag bis Sonntag, ganzjährig in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr“.

§ 3

Höhe der Parkabgabe und Pauschalierungszonen

- 1) Folgende, in § 1 genannte Verkehrsflächen werden zur Pauschalierungszone erklärt:
 - Laxenburger Straße auf dem Grundstück mit der Nummer GstNr. 1653/6 auf Höhe entlang des Grundstücks GstNr. 1205/25 südlich des Grundstücks GstNr. 1205/315 beginnend, bis zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks mit der Nummer 1653/9.
- 2) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen mit EUR 1,00 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt. Das Tagesmaximum beträgt EUR 20,00. Eine Jahreskarte wird für Privatpersonen mit EUR 365,00 pro Jahr festgesetzt. Für Firmenfahrzeuge von Unternehmen wird eine Jahreskarte mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt. Beim Beginn des Parkvorganges bleibt eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt.
- 3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 3 Abs. 3 umschriebenen Personenkreis beträgt, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, für den Zeitraum von zwei Jahren, für:
 - a) Personen, die an der Adresse Laxenburger Straße 202-204 hauptgemeldet sind und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung für mehrspurige Kraftfahrzeuge, welches auf sie angemeldet ist, EUR 25,00.
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ein mehrspuriges Firmenkraftfahrzeug besitzen (Bestätigung des Unternehmens muss vorgelegt werden) und in dem unter § 1 angeführten Gebiet wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben, pro beantragter Parkberechtigung, EUR 25,00.
 - c) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Privatpersonen mit EUR 356,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.
 - d) Der Erwerb einer Jahreskarte ist für Firmenfahrzeuge von Unternehmen mit EUR 730,00 pro Jahr festgesetzt und ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum gültig.

- 4) Die Anzahl der Pauschalierungen wird für die jeweilige Pauschalierungsgruppe eingeschränkt auf:
- nach a) je hauptgemeldeter Person nach Vorlage des Zulassungsscheins
2 Stück
 - nach b) pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers und des Zulassungsscheins, 1 Stück
 - nach c) pro Privatperson nach Vorlage des Zulassungsscheins, uneingeschränkte Stückanzahl
 - nach d) pro Unternehmen nach Vorlage des Zulassungsscheins und einer Bestätigung, uneingeschränkte Stückanzahl

Eine Pauschalierung der Parkabgabe, mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 lit. e und lit. f dieser Verordnung, kann für den Zeitraum von zwei Jahren beantragt werden.

- 5) Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nicht mehr gegeben sind, kann die Pauschalierung, entsprechend der Anzahl lt. § 3 Abs. 4, wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicherzustellen. Im Falle eines Entzugs wird die geleistete pauschalierte Parkabgabe, für die noch offene Dauer, je offenen nicht begonnenen Monat, anteilig zurückerstattet.

§ 4

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Gebührenpflicht und zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe bestehen folgende Einrichtungen:
- Parkschein:
- a) Parkscheine können als Automatenparkscheine ausgegeben werden.
 - b) Auf diesen Parkscheinen ist die Marktgemeinde Vösendorf als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden oder sie dürfen verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.
 - c) Auf dem Parkschein muss die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein.
 - d) Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit erfolgt bei Automatenparkscheinen durch den Automaten.
 - e) Die Entrichtung der Abgabe bei Automatenparkscheinen erfolgt durch Entrichtung des Geldbetrages für die gewünschte Parkdauer beim Parkautomaten bis zur Erreichung des Tagesmaximums.
 - f) Die Entrichtung der Abgabe für Jahreskarten, erfolgt unter Vorlage des Zulassungsscheins, beim Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf. Bei Firmenfahrzeugen ist zusätzlich eine Bestätigung des Unternehmens vorzulegen.
 - g) Jede Lenkerin bzw. jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, welches in der abgabepflichtigen Parkzone, für die Dauer von lediglich bis zu 15 Minuten abgestellt wird, muss zu Beginn des Abstellens zum

Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, eine Parkuhr oder ein anderer Beleg (z.B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwendet werden.

- h) Die Verwendung von mehreren Automatenparkscheinen, welche gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgen, sind für ein und denselben Abstellvorgang des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, für das abgabefreie Abstellen unzulässig. Ebenso unzulässig, ist die Verwendung von gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgenden Automatenparkscheinen, welche für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Automatenparkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen, gleichgültig der Reihenfolge.
- i) Wird die Dauer des abgabefreien Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, unter Verwendung einer Parkuhr oder eines anderen Belegs, für die Dauer von 15 Minuten überschritten, so liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 3 dieser Verordnung vor.
- j) Die Entrichtung der Abgabe kann durch einen digitalen Parkschein mittels Handy-App erfolgen. Die Überprüfung der Entrichtung mittels digitalen Parkschein erfolgt durch das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs.

2) Berechtigungsnachweis

Als Hilfsmittel zum Nachweis einer Pauschalierung nach § 3 wird das amtlich registrierte Kennzeichen des Fahrzeugs herangezogen.

- 3) Der Nachweis in Form eines Parkscheins bzw. Ausdrucks des Automatenparkscheins, über die Entrichtung der Abgabe (Abs. 1), ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Nachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Kraftfahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche keine Abgabe zu entrichten.

Von der Entrichtung der Abgabe ausgenommen sind weiters die Benützer der E-Ladesäule, welche sich vor dem Objekt Nummer 202 an der Laxenburger Straße befindet, für die Dauer des Ladevorgangs des Elektrofahrzeugs.

§ 6

Überwachung

- 1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch Aufsichtsorgane, welche durch die Marktgemeinde Vösendorf bestellt werden.
- 2) Die bestellten Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkzonenabgabe den Lenker bzw. die Lenkerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, auf seine bzw. ihre Identität zu überprüfen.
- 3) Die Lenker bzw. Lenkerinnen der Kraftfahrzeuge, haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 7

Strafbestimmungen

Kommt es zu Verstößen gegen diese Parkzonenabgabeverordnung, welche eine Verwaltungsübertretung darstellen, so werden diese gemäß § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. bestraft.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der angeschlossene Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

ZUSATZTAFEL

Ö 8.6

Gebührenpflichtige
Parkplätze
Mo.-So. v. 0-24



Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ: Verk - 64/1 - 2024

Der Bürgermeister

Hannes Koza